

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

7. Sitzung, 15.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 15. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Gesetzentwurf über das Dienstgericht.

Vorsitz: Präsident Klg.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und fordert den Schriftführer auf, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. Schriftführer Niebour verliest dasselbe.

Reclamation gegen das Protocoll erfolgt keine, es wird dasselbe daher vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

Es ist, fährt der Präsident fort, eingegangen ein Schreiben des Staatsministeriums, betreffend die Veräußerung einer zum Staatsgute gehörigen Baustelle zu Holdorf, Amts Damme. Ich werde dieses Schreiben wohl in seiner Ausführlichkeit nicht vorzulesen haben, sondern kurzer Hand an die Budget-Commission verweisen können, die neulich über ähnliche Veräußerungsanträge Bericht erstattet hat. Ferner sind eingekommen mehrere Petitionen, die, wie ich vorab bemerke, meiner Meinung nach nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags, sondern zu jener der Provinziallandtage gehören, da sie durchweg Gegenstände betreffen, die der Legislation des allgemeinen Landtags nicht zu unterliegen scheinen. Es sind dies folgende Petitionen:

1) Der Anbauer zu Petersfeld, Kirchspiels Crapendorf, betreffend „die Gründe zur Markengerechtigkeit, wie auch eine Bitte um Enthebung von der Schafrists-Recognition und Canon;

2) desgleichen, der sämtlichen Anbauer aus Ihüle, des Kirchspiels Friesoythe, die Gründe zur Markengerechtigkeit betreffend;

3) desgleichen, der Anbauer aus dem Kirchspiele Markhausen, den nämlichen Gegenstand betreffend;

4) desgleichen, mehrerer Lehrer des Kreises Dovelgönne, betreffend „das vertragmäßige Recht der Schullehrer auf Beibehaltung der bisherigen Abgabefreiheit, eventuell die Ersetzung der ihre Dienstländereien oder Gebäude treffenden Beiträge zu den Staats- und Communallasten;

5) eine Petition der Arbeitervereine zu Wiarden, Hohenkirchen, Heppens, Sillensiede, Jeber und Schortens.

Nach Verlesung der Betreffende derselben bemerkt der Präsident: sämtliche Petitionen werden für den Provinziallandtag zurückzulegen sein.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Central-Ausschusses, das Dienstgericht betreffend. Es ist, wie Sie wissen, meine Herren, eine reine Unmöglichkeit gewesen, daß dieser Bericht zwei Tage vor seiner Discussion Ihnen mitgetheilt werden konnte, und es ist die heutige Sitzung in der Unterstellung angefeht worden, daß Sie sich von der betreffenden Bestimmung der Geschäftsordnung dispensiren werden, was in so weit, als der Bericht Ihnen gestern mitgetheilt worden ist, auch geschehen kann. Ich nehme dies als beschlossen an, wenn kein Widerspruch erfolgt, und ich eröffne dann die allgemeine Discussion.

Abg. **Seckmann II.**: Meine Herren! Der Central-Ausschuß hat es gewiß am meisten bedauert, daß er in der Lage war, Ihnen nur ein Bruchstück des Berichtes über den vorliegenden Gesetzentwurf einhändigen zu können. Erst am vorgestrigen Abend konnte er, nachdem in den verschiedenen Abtheilungen die Berichterstatter gewählt waren, zusammentreten, und, obgleich er bis tief in die Nacht hinein seine Berathung fortgesetzt hatte, so konnte er doch, bei der Masse des Materials, das aus den verschiedenen Abtheilungen geliefert war, nur bis zum §. 8. des Entwurfs gelangen. Mit Zuhülfenahme eines Theils der Nacht ist es dem Berichterstatter gelungen, am Morgen des folgenden Tages den Bericht, wie er augenblicklich vorliegt, zu entwerfen. Ein Theil des Berichtes ist am gestrigen Tage beschlossen worden, jedoch wird in einigen Abtheilungen auch noch ein Theil des Ge-



sehtwurfs in den nächstfolgenden Tagen berathen werden müssen. Es läßt sich nicht leugnen, daß durch diese bruchstückweise Mittheilung des Berichts die Uebersicht des Ganzen und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sehr erschwert wird. Auf Eines muß ich Sie aufmerksam machen, was in den Abtheilungen Bedenken erregt hat, nämlich, die nicht vollständige Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit der Verhandlung. Es wird erst bei den einzelnen Bestimmungen sich zeigen können, in wiefern der Ausschuss hätte Abhülfe treffen müssen. Dies läßt sich bis jetzt nicht bestimmen, und hat der Ausschuss sich darauf beschränken müssen, Ihnen den Hauptgrundsatz, von welchem er glaubte ausgehen zu müssen, im Vorberichte anzudeuten. Er nahm die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wornach das Dienstgericht auf die Berufsgleichheit zu gründen sei, zur Basis. Es war also ein Genossengericht, kein Geschwornengericht. Er glaubte, die Bestimmungen, die bei den Geschwornengerichten getroffen werden müssen, nämlich das Princip der vollständigen Mündlichkeit und die Reproduction der Zeugenaussagen vor dem urtheilenden Richter seien bei diesem Dienstgerichte nicht erforderlich, weil es sich nicht, wie bei den Geschwornen, um Feststellung scharf begränzter Thatsachen, sondern mehr um Prüfung und Beurtheilung eines ganzen fortgesetzten Lebenswandels der Staatsdiener handle, wo allerdings auch die Wahrheit der zum Grunde gelegten Thatsachen feststehen müsse, daß aber dieses nicht das Wesentliche der Aufgabe des Dienstgerichtes, das Wesentliche derselben vielmehr auf Beurtheilung der Bedeutung einer ganzen Reihe von Thatsachen und des daraus sich ergebenden Characters eines Menschen gerichtet sei. Darum glaubte der Ausschuss allerdings, im Wesentlichen mit der Grundlage des Entwurfs sich übereinstimmend erklären zu können, und nur die nöthigen Modificationen bei einzelnen Artikeln vorbehalten zu müssen.

Präsident: Es ist wohl kein Widerspruch, daß zunächst die allgemeine Discussion, und dann die Discussion über die einzelnen §§., soweit sie Ihnen gestern mitgetheilt worden sind, eröffnet werde.

Abg. Wibel 1.: Ich stimme damit überein, möchte aber einen Antrag stellen, den Antrag nämlich, daß uns vor der Discussion der Bericht vorgelesen würde vom Berichterstatter, wie ich denn glaube, daß es bei allen größern Berichten mit vielem Nutzen geschehen kann. Haben wir auch die Berichte zu Hause gelesen und uns vorbereitet, so ist es doch gewiß eine nützliche Recapitulation für Viele, ja vielleicht für Alle, wenn der Gesamteindruck des Berichts wieder aufgefrischt, oder hergestellt wird. Ich stelle den Antrag, daß wir den Berichterstatter ersuchen, uns den Bericht vorzulegen.

Präsident: Ich meine zunächst nur, daß nach der Geschäftsordnung keine Berichte zur Discussion kommen sollen, wenn sie nicht den Mitgliedern zwei Tage vorher mitgetheilt worden sind. Ich stelle daher zunächst nur die Vorfrage, ob wir uns nicht von dieser Vorschrift entbinden wollen. So viel es scheint, ist kein Widerspruch, und für diesen Fall

finde ich zur zeitigen Eröffnung der Discussion den Antrag des Abg. ordneten Wibel 1. für zweckmäßig; ich will daher den Berichterstatter ersuchen, dem Verlangen zu entsprechen. Die allgemeine Discussion ist eröffnet. Ich ersuche den Berichterstatter, seinen Vortrag zu erstatten.

Abg. Seckmann II. (verliest theilweise seinen Bericht und bemerkt dazu): Ich habe nicht recht verstanden, was der Abg. Wibel 1. beantragt hat, ob er verlangt, daß der ganze Bericht vorgelesen werden soll. Das scheint meiner Ansicht nach überflüssig zu sein, weil wohl schwerlich bei dem Vorlesen des ganzen Berichts bis ans Ende das Erste im Gedächtniß der Zuhörer verbleiben wird. Zudem liegt uns jedem Einzelnen der Bericht vor, Jeder Einzelne kann ihn lesen, so gut wie ich. Es würde auch das Lesen des ganzen Berichtes meine Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen.

Abg. Wibel 1.: Ich glaube, daß es an dem Vorgelesenen genügen wird.

Abg. Mölling: Meine Herren! Als ich von Frankfurt in meine Heimath zurückkam, war zufällig das Erste, was ich auf meinem Tische fand, der Entwurf des Dienstgerichtes. Ich durchblätterte ihn, und legte ihn verstimmt zur Seite. Also auch bei uns eine Nachahmung der preussischen Disciplinargesetzgebung, fragte ich mich. Ich weiß, für einzelne Fälle ist es von Wichtigkeit, daß der Beamte, wenn er nicht fähig zum Dienste oder desselben unwürdig ist, im Wege außerordentlicher Gesetzgebung entfernt werde, wenn die ordentliche Gesetzgebung nicht ausreicht; aber weit größere allgemeine Nachtheile stehen diesem gegenüber. Der Beamte ist in der Wissenschaft erzogen und gebildet, er ist sich vielleicht mehr als andere Männer seiner Pflicht, aber auch seines Rechtes bewußt; er weiß, in der Erstrebung der Freiheit die Gränze eher zu finden und er fordert darum, daß ihm in dieser Beziehung eine Beschränkung nicht zugemuthet werde. Ich nahm mir darum vor, auf dem Landtage den Entwurf des Gesetzes in allen seinen Theilen zu bekämpfen. Dann las ich das Staatsgrundgesetz. Meine Herren! Sie haben auf dem vorigen Landtage das Dienstgericht beschlossen. Ich beuge mich diesem Beschlusse, aber ich leugne nicht, mit tiefem Unmuth, mit großem Schmerze. Ich hielt das vorauszuschicken für nöthig, um damit darzutun, daß wir mit doppelter Sorgfalt die Zusammensetzung und das Verfahren des Dienstgerichtes überwachen müssen. Leitender Grundsatz kann bei diesem Gesetze nur sein, daß jene hervorgehobenen Nachtheile nach Möglichkeit beseitigt werden. Ich habe den §. 9. mit Schrecken gelesen; er sagt: „Die Voruntersuchung soll geschehen in alter schriftlicher und geheimer Weise. Meine Herren! Ich habe mich umgesehen in dem Entwurf, ich habe vergebens das mündliche Verfahren der Hauptuntersuchung gesucht, ich habe es nicht gefunden. Ich habe nur Bruchtheile gesehen, daß die Zeugenaussagen vorgelesen werden sollen, man bestellt einen Referenten in alter Weise, aber das mündliche Verfahren ist nicht darin. Meine Herren! Ich habe mich von meinem Schrecken wieder erholt,

Ich habe den Art. 108. des Staatsgrundgesetzes gelesen, er sagt mit klaren dünnen Worten:

„Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.“

Ausnahmen von der Öffentlichkeit des Verfahrens bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.“

Hier ist keine Ausnahme ausgesprochen, es soll öffentlich und mündlich verfahren werden. Das ist eine grundgesetzliche Bestimmung; eine Ausnahme findet nur statt im Interesse der Sittlichkeit. Der Landtag hat kein Recht, dieses Grundrecht zu nehmen. Gesähe es, so wäre es eine Aenderung der Verfassung. Verfassungsänderungen können aber nur in den speziell vorgeschriebenen Formen geschehen, und Sie finden diese Formen im Art. 212. des Staatsgrundgesetzes. Sie finden, daß zwei Landtage darüber beschließen müssen nach den ferner noch vorgeschriebenen Bedingungen. Ich halte daher den Landtag nicht befugt, eine solche Bestimmung zu treffen. Der Berichterstatter hat einen Einwand hergenommen aus dem §. 126. des Staatsgrundgesetzes. Es soll das Dienstgericht ein Genossengericht sein, wobei nicht nothwendig erscheine, daß die Vorschriften über die Geschwornengerichte strenge zur Anwendung zu bringen seien. Allein ich frage, kann denn ein Genossengericht nicht im Wege des Schwurverfahrens handeln? Nicht mit dem mündlichen und öffentlichen Untersuchungsverfahren? — Wenn irgend noch ein Zweifel darüber wäre, das Gesetz löst diesen Zweifel selbst; denn der Art. 126. spricht deutlich und klar aus: das Dienstgericht erkennt als Schwurgericht. Es ist also ein Schwurgericht. (Der Redner verliest den betreffenden §. 126.) Es kann dieser Satz nicht anders verstanden werden, als das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich. Betrachten Sie den Zusammenhang zwischen Art. 108. und 126: zuerst wird das mündliche Verfahren vorgeschrieben, dann wird das Dienstgericht als Schwurgericht constituirt. Es ist keine andere Deutung möglich, als das mündliche grundgesetzlich verheißene Verfahren, das auch vom Dienstgericht zu beobachten sei, das als Schwurgericht erkennt. Es kommt allen Staatsbürgern zu Gute, also auch dem Beamtenstande. Wäre übrigens noch ein Zweifel darüber, so löst sich dieser Zweifel durch die Motive zum Entwurfe selbst. Es steht dort: „bei den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren war die Bestimmung des Art. 126. des Staatsgrundgesetzes: „es erkennt als Schwurgericht“, insofern maßgebend, als demnach auch der Gang der Verhandlungen im Wesentlichen derselbe sein müßte, wie bei den ordentlichen Geschwornengerichten.“

Hier wird die Verpflichtung ausdrücklich zugestanden, daß das mündliche öffentliche Verfahren der Schwurgerichte beim Dienstgerichte eintreten müsse. Um so auffallender ist es, daß der Entwurf so wesentliche Abweichungen gestattet hat. Zuerst heißt es, daß das Dienstgericht nicht über eine eigentlich criminell zu bestehende That, sondern allein darüber zu urtheilen hat, ob Handlungen oder ein Zustand des Angeklagten nachgewiesen werden, wodurch die gegen ihn beabsichtigte dienstliche Maßregel gerechtfertigt ist? Ich frage,

wo ist hier ein Unterschied? und warum konnte das Dienstgericht nicht als Schwurgericht im mündlichen und öffentlichen Verfahren diesen Zustand und diese Handlungen so gut behandeln als einen Criminalfall? — Dann heißt es weiter, daß der Angeklagte durch sein Ausbleiben den Widerspruch aufgeben könnte und es keiner weiteren Prüfung bedürfe, ob die dienstliche Maßregel gerechtfertigt sei. Es ist bekannt, daß im Criminalverfahren kein Contumazverfahren statt finden kann, weil man keinen Unschuldigen verurtheilen darf. Anders ist es beim Dienstgericht; hier mag der Beklagte sich durch Verzicht für überwiesen erkennen. Allein dies kann ja bemerkt werden. Im Uebrigen hindert nichts die Anwendung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens. Der Entwurf schreibt das geheime, schriftliche Verfahren vor. Der Angeklagte wird dem Inquirenten gegenüber gestellt, die Untersuchung im Dunkel der alten Geschäftsstuben geführt. Er muß sich ein Verfahren gefallen lassen, das ganz Deutschland bereits gerichtet und verurtheilt hat; es erfolgt kein mündliches und öffentliches Hauptverfahren, wie es bei Schwurgerichten nothwendig ist. Nach dem Entwurfe hat das Staatsministerium das Recht, den Beklagten in Anklagestand zu stellen. Der Entwurf macht das Staatsministerium zur Anklagekammer, also zum Richter und Kläger in eigener Person. Denn wenn das Staatsministerium gegen einen Beamten eine Untersuchung einleiten will, so erscheint es als Parthei dem Beamten gegenüber. Ich brauche wohl kaum hervorzuheben, wie nachtheilig der Anklagezustand gegen den Beamten ist. Der Richter, der Beamte, steht damit als ein Unfähiger und Unmündiger vor der Welt bezeichnet, mag er auch hinterher freigesprochen werden. Man sagt, das Ministerium bestehe aus unabhängigen Männern. Ich habe nichts dagegen, noch weniger habe ich einen Grund des Mißtrauens gegen das jetzige. Aber, meine Herren, die Personen wechseln. Bekommen wir für die Zukunft ein reaktionaires Ministerium, wie sie gegenwärtig durch ganz Deutschland sich wieder erheben, so hat das Ministerium im Dienstgericht gegen den Beamten eine Censur, eine Zuchtrübe. Um so mehr müssen wir darauf bedacht sein, daß das Gesetz, die Gerechtigkeit aufrecht erhalten werde. Nehmen Sie das Schwurverfahren. Nur die Voruntersuchung ist schriftlich vor dem kompetenten Gerichte. Dann tritt eine Anklagekammer ein, ein unabhängiges Gericht, welches darüber erkennt, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen.

Dann folgt das Haupt-Verfahren. Es ist vollständig mündlich und öffentlich. Der Beklagte wird hier bei offenen Thüren vernommen; die Zeugen werden verhört; sie sind noch nicht beeidigt, sondern jetzt erst werden sie beeidigt; das Publikum übt die Controle und der Beklagte wird hier beobachtet und erkannt. Er kann Fragen an die Zeugen stellen lassen; das Publikum sieht seinen Mann, das ganze Bild der Untersuchung in allen seinen Beziehungen. Das ist der Vortheil des öffentlichen Verfahrens; das ist es, was der Beamte verlangen kann, was ihm aber der Entwurf ab-



Schneidet. Ich habe mich darum verpflichtet gesehen, folgenden Antrag zu stellen: der Landtag wolle beschließen:

- 1) Daß das Gesetz über das Dienstgericht nicht, wie es im Entwurfe gesehn, auf dem Grunde des bisherigen schriftlichen und geheimen Untersuchungsverfahrens ruhe, sondern des mündlichen und öffentlichen, das in seinem ganzen Umfange, wie es bei Schwurgerichten üblich und erforderlich, anzuwenden;
- 2) daß sofort eine aus 5 Mitgliedern bestehende Commission niederzusetzen, um den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf auf dieser Grundlage umzuarbeiten.

Sodann beantrage ich, daß über Satz 1. und 2. dieses Antrags getrennt abgestimmt werde.

Die Abstimmung wird nach geschlossener allgemeiner Debatte geschehen müssen.

Präsident: Ich muß die Unterstützungsfrage stellen. Ist der Antrag des Hrn. Mölling unterstützt? (Mehrere Mitglieder antworten mit ja.)

Abg. Mölling: Ich habe nur wenige Worte zur Begründung hinzuzufügen. Der erste Punkt, daß an die Stelle des alten geheimen Verfahrens das mündliche und öffentliche trete, wie es bei den Schwurgerichten gebräuchlich ist, ist bereits motivirt; ich brauche Nichts weiter hinzuzufügen. Nur möchte ich hier mit einigen Worten auf den Ausschuß-Bericht hinweisen. Ich gestehe, er hat mich in große Verwunderung gesetzt, weil er so leicht und so oberflächlich über das wichtigste Recht des Staatsbeamten hinweg geht, was erst die neue Zeit uns verliehn, und was jeder Bürger zu den kostbarsten Gütern zählt. Ich habe mich ferner gewundert, daß der Bericht eine so schwankende und unbestimmte Haltung hat. Der Bericht sagt zuerst: namentlich hatte der Mangel der bei Geschwornengerichten überall vorgeschriebenen vollständigen Mündlichkeit vielfach Bedenken erregt. Da jedoch nach Art. 126. des Staatsgrundgesetzes, welcher hier zunächst zur Basis dient, das einzusetzende Dienstgericht auf den Grund der Berufsgleichheit gebildet werden soll, also ein eigentliches Genossengericht ist, so erscheint es dem Ausschusse nicht unbedingt nöthig, hier die Vorschriften über Geschwornengerichte streng zur Anwendung zu bringen. Ich habe dies schon beleuchtet. Ich sage, es ist Pflicht des Landtags, er darf nicht darüber hinweggehen. Wir müssen mündliches und schriftliches Verfahren haben. Dann heißt es im Bericht: während die Geschwornen in ihm nur über einzelne, scharf begränzte Thatfachen, namentlich über deren Beweis, zu urtheilen haben, liegt es dem Dienstgericht ob, verschiedene Thatfachen, eine ganze Reihe von Handlungen, zusammenzufassen, den ganzen fortgesetzten Lebenswandel eines Staatsdieners zu beurtheilen, und sich danach eine bestimmte Ansicht über die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit desselben zu bilden. Meine Herren, ich kann nicht einsehen, wie das Dienstgericht nicht gleich den Geschwornen eine Reihe von Handlungen zusammenfassen könnte, warum es verschiedene Thatfachen nicht auf

einzelne Fragen zu reduciren im Stande sei, worüber auch die Geschwornen urtheilen können. Weiter heißt es: auf der andern Seite aber verkennt der Ausschuß nicht, daß die Mündlichkeit aller Verhandlungen dem erkennenden Richter ein viel deutlicheres und klareres Bild derselben giebt, und ist daher der Ansicht, daß auch bei dem Dienstgerichte der Grundsatz der Mündlichkeit, soweit als nur möglich, durchgeführt werde. „Soweit als möglich“, das scheint mir wieder unbestimmt. Warum denn nicht in der Weise, wie es das Staatsgrundgesetz ausdrücklich vorschreibt und sanctionirt? Warum nur so weit als möglich, nicht ganz und vollständig? Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Ein Haupteinwand gegen das von mir verlangte mündliche und öffentliche Verfahren ist aus den beiden Provinzen hergenommen, aus den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld. Man hat gesagt, wenn das Dienstgericht hier fungirte, so können wegen der zu großen Entfernung und der großen Kosten willen die Zeugen nicht hierher citirt werden. Meine Herren, die Schwierigkeit liegt auf der Hand. Ich habe über ein Auskunftsmittel noch nicht nachgedacht. Man hat aber schon darauf hingedeutet. Es ist gesagt, es könne das Dienstgericht in die Provinzen vorkommenden Falls gehn und dort fungiren; und vielleicht nicht mit Unrecht. Ich nehme aber an, es ließe sich ein Auskunftsmittel überall nicht finden, wodurch ist denn gerechtfertigt, daß wegen der schwierigen Lage der genannten Provinzen dem Beamtenstande des ganzen Herzogthums sein Recht entzogen werde? Das Herzogthum hat 230,000 Einwohner, das Fürstenthum Lübek vielleicht 20,000, Birkenfeld 30,000. Meine Herren! welches Verhältniß haben wir da, wenn durch die unbedeutende Einwohnerzahl der beiden Provinzen dem Herzogthum das mündliche und öffentliche Verfahren entzogen werden soll? Aus diesem Verhältnisse wird rechtlich keine andere Folge erwachsen können, als entweder das Dienstgericht wird nicht ausgedehnt auf die beiden Provinzen, und ich sehe kein Unglück darin, oder die Fürstenthümer selbst müssen die Folgen ihrer Verhältnisse selbst tragen. Denn es ist Regel, daß der den Zufall zu tragen habe, welchen er trifft. Durchaus aber nicht das Umgekehrte, daß nämlich um der schwierigen Lage der beiden Provinzen das ganze Herzogthum leiden soll. Meine Herren! nehmen Sie einen andern Fall an, wenn z. B. im Königreich Preußen ein solches Dienstgericht eingerichtet werden sollte, und das Königreich Preußen hätte Neuchâtel, welches freilich groß genug ist, und man wollte der Kosten wegen, die durch die Entfernung verursacht würden, dem ganzen Königreich das Institut des mündlichen und öffentlichen Verfahrens entziehen. Wir wollen weiter gehn. Preußen hat Hechingen erworben, sollte aber darum, weil in Hechingen, das von Mecklenburg umschlossen ist, das mündliche und öffentliche Verfahren nicht einzuführen ist, es dem ganzen Königreiche entzogen werden?

Ich habe zweitens beantragt, daß der ganze Entwurf auf Grund des mündlichen und öffentlichen Verfahrens durch eine zu wählende aus 5 Mitgliedern bestehende Commission umgearbeitet werde.



Ich habe diesen Antrag mit schwerem Herzen gethan, denn es könnte scheinen, als liege diesem Antrag die Absicht zu Grunde, als sollten dem Zustandekommen des Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Meine Herren! das ist nicht der Fall. Wir werden den Beweis liefern durch rasche Arbeit, soweit es sich mit der Gründlichkeit der Sache verträgt. Allein der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit. Meine Freunde haben mir gesagt, wenn auch das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angenommen werde, so könne dasselbe ja in die einzelnen Paragraphen hineingearbeitet werden. Ich habe mich von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen können; das Principielle ist nicht in die einzelnen Paragraphen hineinzubringen. Das ganze Schwurverfahren zerfällt in 3 große Abschnitte, erstens in die Voruntersuchung. Sie fordert nur ein summarisches Verfahren. Die Zeugen werden nicht beeidigt, einzelne Ausnahmefälle abgerechnet, wo wegen hohen Alters oder Krankheit eines Zeugen ein wichtiges Beweismittel verloren gehen kann. Ueber dies Alles sind mehrere Bestimmungen nothwendig; es ist das Verhältniß zur Anklagekammer festzustellen, namentlich hat der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, über jeden Act der Untersuchung Beschwerde zu führen, und es kann dagegen die Appellation stattfinden. Der zweite Abschnitt enthält die Anklagekammer. Auch hier sind mehrere Vorschriften nöthig. Der dritte Abschnitt enthält das Hauptverfahren; es muß mündlich und öffentlich sein. Auch hier sind einzelne Bestimmungen nöthig, über das Resumé des Präsidenten, wie die Zeugen geladen werden u. s. w. So habe ich mich bei der Durchsicht nicht überzeugen können, daß alle diese Bestimmungen sich in die einzelnen Paragraphen hineinarbeiten lassen. Könnte es aber geschehen, ich würde mich nur freuen.

Präsident (unterbrechend): Ich muß den Redner ersuchen, seinen Vortrag abzukürzen, da die Zeit vorüber ist.

Abg. Mölling: Ich bin sogleich zu Ende. Ich habe ferner vorgeschlagen, es möge eine Commission niedergesetzt werden zur Umarbeitung des Entwurfs. Ich glaube, daß die Majorität meinem Princip beitreten wird; aber es könnte sein, daß dieser zweite Theil meines Antrags, die Umarbeitung des Entwurfs betreffend, minder günstig aufgenommen würde. Darum möchte ich wünschen, daß das Princip nicht falle, und beantragen, daß über den ersten und zweiten Theil meines Antrags getrennt abgestimmt werde. Zum Schluß, meine Herren, verweise ich Sie nochmals auf die Grundrechte. Wir haben das Reichsgrundgesetz erst bekommen. Noch ist kein Loch darin. Ich bediene mich eines Gleichnisses von einem andern Redner, daß, wenn wir mit dem Finger ein kleines Loch hineindrehen, bald ganze Hände darin wühlen werden. Dieses Grundrecht ist ein theures Vermächtniß der Reichsverfassung. Meine Herren, schleudern wir es nicht leichtfertig weg. Wir haben die Reichsverfassung, noch lebt sie. Trennen wir uns nicht von ihren einzelnen Theilen. Die Sache scheint mir so wichtig, daß ich die namentliche Abstimmung für meinen Antrag zu beantragen mich veranlaßt finde.

Abg. Morell: Meine Herren! Dem gestellten Antrage auf Umarbeitung des Gesetzesentwurfs kann ich nicht beitreten. Ich glaube vielmehr, daß der vorliegende Entwurf zur Grundlage dienen kann. Einzelne Aenderungen mögen vorgenommen werden bei den einzelnen §§. Ich habe den Entwurf auch geprüft, und habe bei der nähern Durchsicht gefunden, daß allerdings die Bestimmungen, die bei den Schwurgerichten gelten, auch hier zur Anwendung kommen. Nur bei zwei §§. habe ich Anstand gefunden, nämlich bei dem §., wo das Staatsministerium als Anklagekammer austritt. Hier erscheint es als eigentliche Partei. Ich glaube aber, daß dieser Uebelstand beseitigt werden kann dadurch, daß die Vorstände des höchsten Gerichts als stimmführende Mitglieder in die Anklagekammer mit eintreten. Ich will auch die vollständige Mündlichkeit, ich will, daß sie vor dem erkennenden Dienstgerichte stattfinden. Ich glaube nicht, daß Ausnahmen in dieser Beziehung gemacht werden dürfen, weil wir die Bestimmung im Staatsgrundgesetz haben: die Gerichtsverhandlung soll mündlich sein. Es ist aber das Verfahren nicht mündlich nach dem Bericht, denn es heißt: die Gutachten der Sachverständigen und Zeugenaussagen sollen vorgelesen werden. Nun will ich den Fall annehmen, daß Gutachten von Sachverständigen und Zeugenaussagen vorliegen. Treten sie ein, dann glaube ich, müßte man die mündliche Unterhandlung wiederholen. Hier wird es also nur einer Abänderung bedürfen. Eine Ungerechtigkeit, die darin liegen soll, daß man auf Lübel und Birkenfeld das vollständige mündliche Verfahren vor dem Dienstgericht nicht ausdehnt, finde ich nicht. Es ist dies ein Uebelstand, allein die Zeugen können nicht hierher transportirt werden. Das würde mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden sein. Dann möchte ich fragen, welche Schwierigkeiten mit Lübel und Birkenfeld entstanden, wenn sie in Civilsachen die vorgeladenen Zeugen in die Appellationsinstanz nach Oldenburg bringen müßten. Es müßte das Appellationsgericht als Revisionshof hier sprechen. Sie werden dieses für gerecht finden, wenn Birkenfeld und Lübel sich nicht an benachbarte Staaten anschließen können. Dem Antrage auf Umarbeitung des Gesetzes kann ich nicht beipflichten. Ich glaube aber, daß, wenn in dem betreffenden §. vorgeschrieben wird, daß die Zeugen zu hören, die Sachverständigen zu befragen sind, das mündliche Verfahren hergestellt wird, und als Anklagekammer möchte ich, daß die Vorstände des höchsten Gerichts als stimmführende Mitglieder mit beitreten. Sonst habe ich gefunden, daß alle Vorschriften, die für die Schwurgerichte gelten, in dem Entwurfe angebracht sind.

Abg. Bibel I.: Die Ansicht, die der Abg. Mölling ausgeprochen hat in Beziehung auf einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, werde ich bei vielen Artikeln theilen, nicht aber vielleicht bei allen. So warm werde ich mich dafür freilich nicht interessiren können, wie der Abg. Mölling, obschon Kälte meine Sache sonst nicht ist. Ich werde es nicht können, weil ich die Ansicht nicht theile, daß es um unveräußerliche Güter sich handelt. Es handelt sich um den Verlust des Staatsdienstes, und den schlage ich in

gegenwärtiger Zeit nicht hoch an. Ich erkenne ihn nicht als etwas Festes, sondern ich sehe in ihm fortan ein mehr Wandelbares. Man wird vielleicht einwenden, das Gericht spreche über Würdigkeit des Staatsdieners und über seine Unwürdigkeit. Würde ist das Letzte, was der Mann zu verlieren hat. Aber, meine Herren, treten die Conflicte ein, welche die Entscheidung der Berufsgenossen über die Würdigkeit eines Staatsdieners gefährlich machen, dann ist es nicht immer so; der Beurtheilte wird in den Augen seiner übrigen Mitbürger der Ehrenwertheste sein von Allen. Beispiele liegen vor. Wenn der Abg. Mölling den ersten Antrag dahin gestellt haben will, daß allgemeine Principien im Voraus festgesetzt werden sollen, so kann ich ihm darin nicht beistimmen, weil die Aufstellung allgemeiner Principien mir immer etwas Leeres und für den Erfolg Unsicheres erscheint. Ich halte es für viel besser, wir nehmen die Worte des Abg. Mölling einstweilen in unser Herz auf, bewahren sie treu darin, und sehen bei den einzelnen Artikeln, wie viel wir davon zur Anwendung bringen können und müssen. Dem zweiten Antrage, eine Commission niederzusetzen, die uns einen neuen Entwurf vorlegen soll, muß ich durchaus widersprechen, wie Allem, was unsere Arbeiten verzögert. Wir haben Eile, meine Herren. Wir haben in den 14 Tagen, seit dem der Landtag zusammengetreten ist, noch nichts geschaffen, wohl aber etwas zurückgelegt. Wir sollen eilen mit dem allgemeinen Landtag, denn der Provinziallandtag, welcher nach ihm kommt, drängt uns, und kommen wir nicht bald an ihn, so haben wir unsern Wählern wenig Genüge geleistet. Wir wissen, das Budget von 1849 liegt uns vor, und das für 1850 soll vor Neujahr noch festgestellt sein; das ist aber eine Unmöglichkeit, wenn wir mit den Arbeiten nicht vorwärts kommen. Gehen wir darum, wenn es auch schwieriger wäre für Einzelne, die etwa andere Principien für das Gesetz haben sollten, dennoch an die Berathung. Gelingen wird es uns, ich glaube es gewiß.

Abg. Dannenberg: Wenn der Vorredner glaubt, daß wenig darauf zu halten sei, ob der Staatsdienst erhalten werde, oder nicht, so möchte ich ihn bitten, an die Richter zu denken, die auch ihres Dienstes entsetzt werden können, und daß es nicht darauf ankommt ob sie ihren Dienst behalten, sondern daß es ankommt, auf den Einfluß der dienstgerichtlichen Bestimmungen in Beziehung auf ihre Unabhängigkeit. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich mit dem Abg. Mölling einverstanden, daß wir nach dem Staatsgrundgesetze überall mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren einführen müssen. Ich will von allen andern Gründen schweigen. Ein Schwurgericht ohne Oeffentlichkeit ist soviel wie nichts. Das Urtheil ohne gesetzliche Beweistheorie ist nur eine Folge von der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist die Hauptsache beim Schwurgericht. Es sollen die Thatfachen, wie sie im Leben vorgekommen sind, dem Richter vorliegen. Das kann schriftlich nicht so vollständig erreicht werden, weil alle die unzähligen kleinen Momente, die in ihrer Gesamtwirkung und

im Totaleindruck die Ueberzeugung des Richters begründen, nicht schriftlich fixirt und eben nur im Bewußtsein des Richters aus der eignen Anschauung der ganzen Verhandlung der Sache festgehalten werden können. Nach dem Staatsgrundgesetz müssen wir durchaus auf die Mündlichkeit bestehen. Hätten wir nicht diese grundgesetzliche Pflicht, so möchte vielleicht die Rücksicht auf die Fürstenthümer hinsichtlich der Kosten, wie sie in dem motivirten Entwürfe dargestellt sind, uns wohl dahin führen können, daß wir beim Dienstgericht ein solches Zwitterding, wie der Entwurf enthält, annehmen, da die Fälle hoffentlich nur selten sein werden, und nach dem Geiste, der bisher geherrscht in unserm Land, auch daraus keine große Gefahr eines ungerechten Urtheils zu erwachsen scheint. Da wir aber verpflichtet sind, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überall im Gerichtsverfahren zu fordern, so dürfen wir den Entwurf, wie er uns vorliegt, nicht annehmen. Ob es nun möglich ist, den Entwurf nach dem Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit umzuarbeiten, das, muß ich gestehen, scheint mir sehr bedenklich. Ich möchte fast glauben, es müsse ein besonderer neuer Entwurf, basirt auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aufgebaut werden. Diese Principien kann man nicht so leicht in die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes hineinbringen, das solche aber verleugnet. Wenn der Entwurf, wie ihn der Central-Ausschuß vorgelegt hat, mir die Ueberzeugung gäbe, daß derselbe zur Grundlage unserer Berathung dienen könne, dann hätte ich nichts dagegen, daß wir die Arbeit des Central-Ausschusses zur Grundlage nehmen. Ich gestehe aber, ich bin nicht im Stande gewesen, die Arbeit darnach zu prüfen. Gestern Abend erhielt ich einen Theil des Berichts, und den zweiten habe ich erst heute hier vorgefunden. Ich sehe mich gänzlich rathlos, darüber zu entscheiden, ob wir die Vorlage des Central-Ausschusses zur Grundlage nehmen können. Dazu bedarf es einer nähern Prüfung, die wir jetzt noch nicht anstellen können. Ich möchte daher beantragen, ohne weitere Discussion die heutige Sitzung zu schließen, in den Abtheilungen zu berathen, oder den Central-Ausschuß sogleich weiter arbeiten zu lassen. Letzteres würde sich aus andern Gründen empfehlen. Der Central-Ausschuß wird sonst nämlich heute Abend arbeiten müssen, zu einer Zeit, wo der Ausschuß für die deutsche Angelegenheit zusammenkommt, und worin zwei Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Central-Ausschusses sind, nicht wohl entbehrt werden können. Ich stelle daher den Antrag, auf sofortige Vertagung der Sitzung bis übermorgen. Wir gewinnen nichts durch diese Ansetzung von öffentlichen Sitzungen ohne vorbereiteten Stoff, sondern verlieren nur dabei. Ob 8 oder 14 Tage lang ohne öffentliche Sitzungen vorübergehen, macht gar nichts; wir arbeiten darum doch, und um so besser, weil wir nicht genöthigt sind, so flüchtig arbeiten zu müssen, um nur das Schauspiel der öffentlichen Sitzung haben zu können.

Präsident: Ich möchte zunächst fragen, ob der Antrag des Abg. Dannenberg auf sofortige Schließung der Sitzung Unterstützung findet? (Die Unterstützung erfolgt von mehreren



Seiten.) Er ist hinreichend unterstützt. Es ist dieser Antrag des Herrn Dannenberg ein präjudizieller, den ich darum zuerst zur Discussion bringe, ehe wir weiter fortfahren. Will Jemand darüber sprechen? Herr Selkman II. hat das Wort.

Abg. Selkman II.: Der Antrag ist gestellt, daß die Sitzung erst übermorgen stattfinden soll, in der Voraussetzung, daß der Central-Ausschuß bis dahin weitere Vorlage machen kann. Ich muß bemerken, der Central-Ausschuß wird vielleicht bis dahin wieder nur ein Bruchstück vorlegen können, das Ganze gewiß nicht. Der Central-Ausschuß hat nur 2 Sitzungen halten können, weil er erst vorgestern gewählt worden ist. Was im Ausschusse berathen wird, muß der Berichterstatter zusammenstellen, und wenn der Bericht gedruckt werden soll, können die Mitglieder ihn nicht einmal bis übermorgen in Händen haben. Es ist sogar sehr zweifelhaft, ob der Bericht selbst bis übermorgen nur fertig wird, und ob der Central-Ausschuß den Gesetzentwurf wird erledigen können. Ich halte es für eine mißliche Sache, einen Bericht auf die Tagesordnung zu setzen, von dem noch kein Buchstabe geschrieben ist. Der Landtag kann wohl beschließen, was mit einem vorliegenden Bericht geschehen soll, aber nicht über die geistige Fähigkeit seiner Mitglieder, nicht darüber, wann die Mitglieder eines Ausschusses einen Bericht vollständig erledigen können.

Abg. Böckel. Ich verstehe den Antrag des Abgeordneten Dannenberg nicht, wenn wir nicht vorher über den Antrag des Abg. Mölling abstimmen. Ich weiß nicht, was der Ausschuß dann thun soll, wenn wir die Sitzung sofort schließen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Dannenberg geht dahin, daß wir selbst über die Berathung des Möllingschen Antrages die Verhandlung nicht fortsetzen, sondern überhaupt die Sitzung schließen.

Reg.-Commissair Runde: Dem Bevollmächtigten kann es nur erwünscht sein, wenn die Geschäftsordnung streng eingehalten wird. Es ist nicht möglich, wenn bloße Bruchstücke des Berichtes abgeliefert werden, die ganze Sache zu übersehen, und wenn diese Bruchstücke spät abgeliefert werden, sie dem Ministerium mitzutheilen. Uns wird es daher erwünscht sein, wenn an der Geschäftsordnung gehalten wird.

Präsident: Auf die Bemerkung des Hrn. Berichterstatters muß ich erwidern: der Ausfall ist dadurch entstanden, daß wir den Bericht des Pensionsgesetzes einstweilen zurückgelegt haben. Dadurch fehlte es an Stoff für die nächste Sitzung. Später wird das nicht mehr vorkommen. Ich habe den Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht mit Ihrer Zustimmung auf die Tagesordnung gesetzt, und es ist kein Widerspruch dagegen erfolgt. Ähnliches ist auch früher geschehen. Wir haben am vorigen Landtage bei der Berathung des St. G. G. einzelne §§. abdrucken lassen und zur Verhandlung gebracht, bevor der ganze Bericht fertig war.

Abg. Mölling bemerkt, daß sein Antrag zur allgemeinen Discussion gehöre, und daß zur Entscheidung darüber Alles vollständig vorliege, so daß es keiner weiteren Vorlage bedürfe, um darüber zu berathen und abzustimmen.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Dannenberg ging darauf, daß die allgemeine Discussion heute nicht stattfinde. Insofern ist dieser Antrag präjudiziell. Herr Dannenberg hat beantragt, daß die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen anberaumt werde. Der Berichterstatter glaubt, daß bis übermorgen der Bericht des Central-Ausschusses noch nicht fertig sei.

Abg. Selkman II.: Ich habe nicht gesagt, daß bis Freitag Sitzung sein soll, weil ich nicht sagen kann, bis wann der Bericht fertig ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht weiß, wann der Central-Ausschuß mit seinen Arbeiten fertig werden wird. Meine Ansicht ist daher die, daß wir den Bericht über diesen Entwurf erst dann auf die Tagesordnung setzen können, wenn derselbe fertig ist, und sobald als er fertig ist, werde ich mich verpflichtet halten, den Präsidenten davon in Kenntniß zu setzen. In Beziehung auf dasjenige, was der Abg. Mölling gegen den Bericht bemerkt hat, möchte ich darauf hinweisen, daß er seinen Antrag durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes motivirt hat, die der Bericht noch gar nicht berührt, und wo er nicht weiß, ob der Bericht sich nicht darüber verbreiten werde. Es wird also die Abstimmung über den Möllingschen Antrag erst dann stattfinden können, wenn der Bericht ganz fertig ist. Ich muß dem Antrage des Abg. Dannenberg beipflichten, die Sitzung zu suspendiren. Ich kann ihm aber darin nicht beistimmen, daß wir einen bestimmten Tag festsetzen.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung hat das Präsidium immer die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen, nämlich am Schluß der jedesmaligen Sitzung. Ich habe kein Bedenken dabei, das wir einen Bericht auf die Tagesordnung setzen in der Unterstellung, daß er vor der Sitzung vertheilt werden kann. Findet sich diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann liegt es an der Versammlung, die Tagesordnung wieder abzuändern, so wie sie die Frage auch heute hätte verneinen können.

Abg. Dannenberg: Ich wollte nur bemerken: Ich glaube, wenn der Ausschuß, der schon ziemlich vorwärts gekommen ist, jetzt oder vielleicht heute Abend Sitzung hat, daß er soweit sein werde, daß wir morgen schon wissen, ob wir den Entwurf zur Grundlage nehmen können, oder ob wir einen besondern Ausschuß wählen sollen. Darum wünschte ich die Sitzung für diese Frage auf übermorgen anberaumt.

Abg. Böckel: Ich muß mich gegen den Dannenbergschen Antrag erklären, und den Abg. Selkman fragen, wo steht es denn geschrieben, daß der ganze Ausschußbericht sich in den Händen der Mitglieder befinden soll, ehe die allgemeine Discussion eröffnet wird. Da der Entwurf in den Abtheilungen durchgearbeitet ist, so bedarf es keiner weiteren Erörterung oder eines Commentars durch den Ausschußbericht, um sich zu entscheiden, ob man die Princi-



prien des Entwurfs annehmen und sie dem Gesetze zu Grunde legen will. Wenn wir den Antrag des Abg. Dannenberg annehmen, so werden wir für den Fall, daß der Antrag des Abg. Mölling später auch angenommen wird, wieder mehrere Tage verloren haben. Es geht die Zeit darüber hin, die wir nöthig brauchen können. Darum bitte ich Sie, den Antrag des Abg. Dannenberg nicht anzunehmen, sondern die Berathung über den Möllingschen Antrag fortzusetzen.

Abg. **Selckmann II.**: Wenn der Abg. Böckel mich gefragt hat, wo es geschrieben stehe, daß, so lange der Bericht nicht vorliege, die allgemeine Discussion nicht eröffnet werden soll, so antworte ich ihm einfach: „in der Geschäftsordnung steht es geschrieben.“ Es steht ausdrücklich darin, daß erst zwei Tage, nachdem der Bericht in den Händen der Mitglieder ist, die Berathung darüber stattfinden soll. Daß natürlich damit der ganze Bericht gemeint sein muß, versteht sich von selbst, denn Bruchstücke sind kein Bericht. Es rechtfertigt sich dieses auch aus der Natur der Sache selbst, weil sich erst dann, wenn der ganze Bericht vorliegt, die Sache übersehen läßt, damit, wenn der Entwurf nicht gefällt, die nöthigen Abänderungen getroffen werden können. Das läßt sich aber nicht übersehen, ehe der Bericht vorliegt. Daß übrigens Modificationen eintreten müssen, glaube ich auch. Darum bin ich der Ansicht, daß nur dann die Sache wieder zur Berathung kommt, wenn der Bericht ganz vorliegt. Wenn der Abg. Dannenberg bemerkt hat, daß der Ausschuß in seinen Arbeiten schon soweit vorgerückt sei, um am kommenden Freitag darüber berathen zu können, so befindet er sich im Irrthum. — Die ersten Artikel des Entwurfs bis zum Art. 20. hin können indessen gleich berathen werden, denn sie behandeln nur die Bildung des Dienstgerichtes. Es kommt also hierbei auf das Verfahren in demselben noch nicht an, und diese Artikel sind von dem Antrag des Abg. Mölling unabhängig. Daß aber über die späteren Artikel am nächsten Freitag ein Bericht wird vorliegen können, das, glaube ich, wird nicht möglich sein.

Präsident: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet, v. Finckh und Böckel. Ich möchte glauben, daß die Discussion über den Antrag des Hrn. Dannenberg wohl schon zur Abstimmung reif sei.

Abg. **Mölling**: Wenn dieser Antrag angenommen wird, fällt der meinige gewissermassen weg.

Abg. **v. Finckh**: Ich befinde mich auch in der Lage, dem Antrage des Abg. Dannenberg mich nicht anschließen zu können. Ob wir im Centralausschusse vielleicht besser gethan hätten, einen vorläufigen Bericht zu erstatten, kann und muß jetzt dahin gestellt bleiben. Wie die Sache jetzt liegt, glaube ich, wir kommen weiter, wenn wir die Discussion über die Grundprincipien sofort beginnen. Sie würde nur verschoben werden müssen, wenn die Versammlung nicht gehörig instruiert wäre. Es ist aber bereits hervorgerufen worden, daß dies der Fall nicht ist. Die Arbeiten des Ausschusses werden sehr gefördert werden, wenn

wir jetzt erfahren, welches das Princip sein soll. Wir können dann sicherer arbeiten. Wird das Princip nicht festgestellt, so arbeitet der Centralausschuß vielleicht ganz umsonst. Darum glaube ich, daß es nöthig ist, über diese Frage vorerst im Reinen zu sein. Ist es die Ansicht des Landtags, daß durchaus vollständige Mündlichkeit vorhanden sein soll, so ist es ein Leichtes, den Entwurf darnach umzuarbeiten.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich erlaube mir, bloß darauf aufmerksam zu machen, daß die Geschäftsordnung uns nicht verbietet, in der allgemeinen Discussion fortzufahren. Mag Hr. Selckmann in dem angezogenen §. der Geschäftsordnung das finden, was er behauptet, so widerspricht dies unserm gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Wir haben über das Pensionsgesetz im Allgemeinen berathen und es zurückgelegt, bevor der ganze Ausschussbericht in unsern Händen war, und sollte es wirklich in der Geschäftsordnung stehen, so wäre es dringend nothwendig, daß wir die Geschäftsordnung in dieser Beziehung abänderten. Wenn Sie das Entschädigungsgesetz so behandeln wollen, so verschieben Sie die allgemeine Discussion auf 4 Wochen, vielleicht noch weiter hinaus. Ich glaube, das ist unmöglich, und daß wir nicht wünschen können, daß der Ausschuß bei größeren Gesetzen fortarbeite, ehe die allgemeine Discussion geschlossen ist. Denn nehmen Sie an, daß ein Entwurf wegen seiner Principien verworfen würde; dann hätte der Ausschuß längere Zeit vergebens gearbeitet. Ich würde auch nichts Gefährliches darin finden, von einer solchen Bestimmung der Geschäftsordnung abzugehen, wenigstens beim Pensionsgesetz haben Sie Nichts darin gefunden.

Abg. **Mölling**: Dem Berichterstatter erwidere ich in der Beziehung, daß er sagt, der Ausschussbericht wäre nicht in unsern Händen, und wir könnten daher nicht wissen, inwiefern er sich über die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit betreffen, verbreiten werde; der Bericht sagt mit dürren Worten, daß für das Dienstgericht die Bestimmungen des Schwurgerichtes nicht angenommen werden können. Es kommen aber bei dem Dienstgerichte, um die Unwürdigkeit oder Unfähigkeit eines Beamten zu constatiren, ganz dieselben Verhältnisse vor, wie beim Schwurgericht. Es sind diese oder jene Punkte in Betracht zu ziehen wie bei andern Criminalfällen; darum ist hier die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in nicht minderem Grade erforderlich, als bei dem Geschworenengericht. Uebrigens möchte ich der Ansicht des Abg. Böckel beitreten, daß die allgemeine Discussion fortzusetzen sei. Erst, wenn wir bestimmt wissen, ob das Princip der unbedingten Mündlichkeit angenommen wird, muß es sich zeigen, ob ein besonderer Ausschuß zu wählen sei.

Abg. **Selckmann II.**: Als Berichterstatter muß ich mir eine thatsächliche Berichtigung erlauben. Der Abg. Mölling hat behauptet, es stehe mit dürren Worten im Berichte, daß die Principien der Schwurgerichte nicht auf das Dienstgericht angewendet werden können. Diese Behauptung ist unrichtig. Es steht im Bericht, der Ausschuß sei der Ansicht, daß es nicht nöthig sei, dieselben Bestimmungen, die für die Schwur-

gerichte gelten, auf die Dienstgerichte anzuwenden. In wie weit sie angewendet werden müssen, wird sich im Verfolg der Berathung zeigen. Soviel steht aber fest, daß man nicht schließen kann: weil etwas für die Schwurgerichte nöthig ist, muß es auch für das Dienstgericht gelten. Beide sind ganz verschiedene Institute.

Abg. Dannenberg: Es steht aber staatsgrundgesetzlich fest, daß jegliches Gerichtsverfahren mündlich sein soll; und das Dienstgericht soll zwar nach dem Staatsgrundgesetz ein Genossengericht sein, aber auch ein Schwurgericht. Uebrigens muß ich meinen Antrag modificiren. Ich habe den Antrag des Abg. Mölling durchgelesen, und nach einer Besprechung mit ihm gefunden, daß er getrennt haben will erstens das Princip und getrennt haben will zweitens, ob ein besonderer Ausschuß ernannt werden soll, oder eben dieser Entwurf des Central-Ausschusses, der mit Rücksicht auf die Schwurgerichte Aenderung vorzunehmen habe, gewählt werden soll. Demnach bin ich der Meinung, daß wir die allgemeine Discussion, da wir doch einmal so viel darüber gesprochen haben, fortsetzen sollten. Bevor aber der zweite Punkt zur Abstimmung kommt, ob der Entwurf des Central-Ausschusses dem Gesetze zu Grunde gelegt, oder ob ein besonderer Ausschuß gewählt werden soll, bitte ich, über meinen Antrag abzustimmen.

Präsident: Nachdem dieser Antrag modificirt ist, werden wir darauf zurückkommen, wenn über den ersten Theil des Antrags des Abg. Mölling abgestimmt ist und fahren in der Discussion dieses ersten Theils jetzt fort.

Abg. Seckmann II.: Ich darf zunächst den Herrn Präsidenten bitten, den Antrag des Abg. Mölling, der zur Discussion gestellt ist, nochmals zu verlesen.

Präsident: (verliest denselben).

Abg. Seckmann II.: Der Ausschuß ist in Beziehung auf die Mündlichkeit der Verhandlung auch davon ausgegangen, daß, insoweit es möglich sei, dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht werden solle. Daß alle Verhandlungen, auch diejenigen der Voruntersuchung, vor dem erkennenden Richter unbedingt mündlich wiederholt werden, hielt der Ausschuß einstimmig bei seinen Berathungen nicht für thunlich. Er glaubte auf der andern Seite auch, bei der besondern Richtung, welche das Dienstgericht hat, es nicht für so nöthig erachten zu müssen, wie beim Schwurgericht. Es ist darum bedenklich, solche allgemeine Grundsätze an die Spitze zu stellen, dem Ausschusse, der vielleicht einen neuen Entwurf ausarbeiten muß, diesen Grundsatz zur Bedingung zu machen, bevor man weiß, ob er sich in dieser Allgemeinheit ausführen läßt. Darum glaubte der Ausschuß, das Princip so aufstellen zu müssen, wie im Bericht des Ausschusses gesagt ist, daß der Grundsatz der Mündlichkeit soweit möglich zur Anwendung kommen soll. Ist der Abg. Mölling im Stande, nachzuweisen, daß noch eine weitere Mündlichkeit, als die mögliche, zugelassen werden kann, dann will ich ihm beistimmen. Ich glaube, eine allgemein unbedingte Mündlichkeit, wie sie bei dem Schwurgerichte stattfindet, läßt sich

beim Dienstgericht nicht durchführen. Ich würde überhaupt, wenn es sich nicht um ein Genossengericht handelte, wo der Beamte von seinen Berufsgenossen abgeurtheilt wird, den Entwurf des Dienstgerichtes für verwerflich halten müssen. Ich würde mich einem Gesetze, das so wenig Garantie bietet, nicht unterwerfen, wenn es nicht meine Genossen wären, die mich aburtheilen. Diese Rücksicht allein hat mich beruhigen können. Es ist ein exceptionelles Gericht, und wollen wir alle Bestimmungen des Schwurgerichtes beim Dienstgericht zur Anwendung bringen, dann brauchen wir es gar nicht. Dann können wir die Staatsdiener einfach vor das Schwurgericht stellen und ein besonderes Strafgesetzbuch für die Staatsdiener machen. Es handelt sich darum, ob ein Staatsdiener sich in seinem Amte als unwürdig oder unfähig zeigt. Darüber können am sichersten nur die Berufsgenossen urtheilen. Es handelt sich nicht so sehr darum, daß sie das materielle Recht prüfen, sondern es genügt der allgemeine Ausspruch: der Mann ist nicht würdig, im Dienste zu verbleiben, und jeder ehrenwerthe Mann würde auf diesen Ausspruch hin, selbst wenn er sich unschuldig fühlte, aus dem Kreise seiner Genossen sich entfernen. Weil aber in dem Fall, wo unehrenhafte Mitglieder unter den Genossen sich befinden, gerade dieser freiwillige Rücktritt sich nicht erwarten läßt, so bedarf es der gesetzlichen Bestimmung, daß die Staatsgewalt berechtigt sei, abweichend von den übrigen Bestimmungen, einen solchen Mann aus dem Staatsdienste zu entfernen. Das ist die Grundidee, die stets vor Augen gehalten werden muß. Ist dies aber der Fall, dann ist die Garantie, welche die Oeffentlichkeit und die Mündlichkeit bei den Schwurgerichten nöthig macht, bei dem Dienstgericht nicht nothwendig. Wie im Bericht gesagt ist, wird jedenfalls, wo möglich, der Zweckmäßigkeit, des Nutzens und der Sicherheit wegen das Princip der Mündlichkeit durchgeführt werden. Ein Einwand dagegen ist aus den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hergenommen, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vorschreiben. Ich bin auch der Ansicht, daß diese bei den gewöhnlichen Gerichten bestehen müsse. Es ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Dienstgericht aber auch nicht ausgeschlossen; es handelt sich nur um eine Modification, und diese ist durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen. Es wird darum nicht, wie behauptet wurde, der Entwurf gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes verstoßen, wenn in einzelnen Fällen eine Ausnahme von der unbedingten Mündlichkeit gemacht wird.

Reg.-Commissar Munde: Meine Herren! Nach dem Antrage, den der Abg. Mölling gestellt hat, sollte man glauben, und er hat es ausdrücklich gesagt, daß die Staatsregierung einen Entwurf vorgelegt habe, der einen Artikel des Staatsgrundgesetzes verlege. In Beziehung auf die Mündlichkeit, die im Art. 108. des Staatsgrundgesetzes zugesichert ist, hat Herr Seckmann bereits das Nöthige gesagt. Hinsichtlich der Oeffentlichkeit erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Der Abg. Mölling hat gesagt, es solle nach dem Entwurfe der Angeklagte wieder vor ein ge-



heim's Gericht gestellt werden, wie bisher. Meine Herren! Er hat verwiesen auf Art. 9. des Entwurfs. Da ist aber nur von der Voruntersuchung die Rede. Ich möchte fragen, wo in der Welt ein Schwurgericht ist, bei dem die Voruntersuchung öffentlich geführt wird? Nirgends ist sie öffentlich. Daß aber das Verfahren beim Dienstgerichte öffentlich sein soll, geht aus dem §. 37. des Entwurfs klar hervor, und wenn sofort nach Modificationen eintreten sollen, so sind diese hinreichend in den Motiven gewürdigt.

Abg. **Niebour**: Der Art. 108. des Staatsgrundgesetzes sagt: Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Dieser Satz muß auch beim Dienstgericht festgehalten werden. Ich glaube aber, daß dieser Grundsatz der Mündlichkeit, worauf es hier anzukommen scheint, hinreichend gewahrt ist, wenn derselbe nach dem Antrage des Ausschusses, so weit nur möglich, befolgt wird. Eine unbedingte Mündlichkeit beim Verfahren giebt es auch gar nicht, sondern überall nur soweit es möglich ist. Aus diesem Grunde kann ich nicht für den Antrag des Abg. Mölling stimmen; aber ich halte es für nützlich, wenn förmlich zum Beschlusse erhoben wird, daß zu dem in dem Ausschussberichte ausgesprochenen Antrag der Zusatz gemacht werde: „Der Grundsatz der Mündlichkeit soll, so weit nur immer möglich, durchgeführt werden“, damit der Central-Ausschuß weiß, ob er diesen Grundsatz annehmen kann, oder ob er ihn verlassen soll. Dann bekommt der Ausschuß eine feste Norm. Ich wiederhole meinen Antrag, daß der Grundsatz der Mündlichkeit, soweit möglich, durchgeführt werden soll.

Der Präsident stellt die Frage auf Unterstützung des Niebour'schen Antrags, die ausreichend erfolgt.

Abg. **Böckel**: Als ich um das Wort bat, habe ich geglaubt, daß ich nicht nöthig haben würde, auf die Sache einzugehen. Nachdem aber der Abg. Selckmann darüber gesprochen hat, muß ich doch darüber sprechen. Ich bemerke zunächst, daß ich keine Schwierigkeit sehe, daß die Mündlichkeit auch beim Dienstgericht angewendet werden soll, wie beim Schwurgericht. Daß die Zeugen schon in der Voruntersuchung vernommen sind, und sodann wieder vernommen werden und zwar vor der Oeffentlichkeit mündlich vernommen werden, darin vermag ich keine Schwierigkeit zu finden; wohl aber die Nothwendigkeit, daß dies geschehe, wo ein Gericht nach moralischer Ueberzeugung urtheilen soll. Es ist etwas ganz anderes, wenn ich Zeugen und Angeklagte vor mir sehe und sie selbst höre, als wenn ich mich auf das Papier verlassen soll, das als Akten eingeschendet worden ist. Wenn in dem Staatsgrundgesetz Mündlichkeit zugesichert ist, so ist es volle Mündlichkeit. Der Ausdruck, „soweit es möglich ist“, scheint mir nicht geeignet. Das versteht sich von selbst. Ich möchte daher einen solchen Zusatz im Gesetze nicht haben. Wenn wir die Mündlichkeit beim Zeugenverhöre fordern, so ist damit nicht gesagt, daß jeder Zeuge auch im Hauptverhöre wieder vernommen werde. Wir fordern, daß sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt, wenn sie es für nöthig erachten, verlangen können, daß Zeugen vernom-

men werden sollen. Das Gericht hat dann zu entscheiden, ob die Vernehmung der Zeugen nothwendig ist, entscheidet es gegen den Angeklagten, so kann er auf seine Kosten die Zeugen, die er haben will, kommen und vernehmen lassen. Weiter wollen wir nichts, und dieser Mündlichkeit steht nichts im Wege. Wenn gesagt wird, das Verfahren beim Dienstgerichte unterscheidet sich sonst wenig von dem bei Geschworenengerichten, so ist schon erörtert, daß die Anklagekammer durchaus fehlt und das Staatsministerium ihre Stelle vertritt. Wenn endlich der Hr. Reg.-Commissär erklärt, daß die Voruntersuchung nicht öffentlich sein kann, so bemerke ich, daß es wohl anginge, dieses Verlangen aber nicht gestellt worden ist; wenn er aber die Frage aufwirft, wo in der Welt die Voruntersuchung öffentlich sei, so antworte ich ihm: meistens in England.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Hätte noch ein weißes Blatt bezüglich der Fälle vorgelegen, wo ein Staatsdiener sich unwürdig zeigte, und seine Entfernung aus dem Dienste durch die Gesetzgebung nicht hinreichend vorgesehen ist, dann würde die Regierung sicher einen andern Entwurf vorgelegt haben; jedenfalls bin ich überzeugt, daß dann nicht auf den vorliegenden Entwurf würde haben eingegangen werden können. Die Sache ist aber nicht so. Der vereinbarende Landtag hat uns ein Testament hinterlassen und in demselben bestimmt: es soll ein Dienstgericht gebildet werden, und dieses soll als Schwurgericht entscheiden in den Fällen, wo ein Staatsdiener sich unfähig oder unwürdig zeigt, im Dienste zu bleiben. Als gute Erben müssen wir diese Bestimmung befolgen. Durch diese Bestimmung sind wir aber zu einer Sache gezwungen, die, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, weder Fisch noch Fleisch ist. Ein solches Dienstgericht ist kein Schwurgericht und kein gewöhnliches. Das Institut, das geschaffen werden soll, steht zwischen beiden. Daß dadurch sich Vieles ändert, was man bei dem Schwurgerichte nicht vermessen will, das ist mir auch klar. Ich schließe mich in dieser Beziehung demjenigen an, was der Abg. Selckmann II. bereits ausgeführt hat. Man hat gesagt: wenn das Dienstgericht auch ein Ausnahmegesetz ist, das mit der vollständigen Mündlichkeit auf die Fürstenthümer nicht ausgedehnt werden kann, so zwingt dieses doch durchaus nicht, von der vollständigen Oeffentlichkeit etwas aufzugeben. Ich finde es nicht thunlich, das Dienstgericht mit vollständiger Mündlichkeit auch für die Fürstenthümer einzuführen. Man spricht von Preußen und Sigmaringen; allein dieses Gleichniß paßt nicht, dort ist das Mißverhältniß in der Größe weit größer. Schon das Gefühl der Gerechtigkeit macht mir es aber unmöglich, die Staatsdiener in den Fürstenthümern anders zu behandeln, als die hiesigen. Man muß also eine Form wählen, die für Alle paßt. Man hat das Verfahren, wie es in dem Entwurf enthalten ist, als ein ganz unhaltbares bezeichnet. Das ist es nach meiner Ueberzeugung nicht. Das Besondere besteht allein darin, daß die Zeugen bei der Hauptverhandlung nicht wieder vernommen werden. Alles Andere ist wie bei den Schwurgerichten, vollständig, öffentlich und mündlich. Die Abweichung

ist aber nicht wesentlich. In den meisten Fällen wird nicht der Zeugenbeweis die Hauptsache sein, sondern ein anderer Beweis, der geführt wird aus den früheren Acten über die Geschäftsführung des Angeklagten, und dergleichen. Auch aus anderen Gründen ist die Abweichung nicht so gefährlich in diesem Falle. Der Angeklagte hat zweimal die Acten in der Hand gehabt; er hat also zweimal Ergänzungen beantragen können. Er ist meistens ein Mann, der Acten gut zu beurtheilen weiß. Hat er gefunden, daß die Zeugenprotocolle unrichtig sind, dann hat er immer die Möglichkeit gehabt, zuvor die Ergänzungen zu veranlassen. Nur der eine Punkt, hinsichtlich der Zeugen, ist also abweichend, und dieser Punkt ist nicht bedeutend genug, um die Ungerechtigkeit zu rechtfertigen, die Cutiner und Birkenfelder anders abzuurtheilen. Es ist gesagt worden, wenn Ihr das Dienstgericht in dieser Weise annehmt, so brecht Ihr das Staatsgrundgesetz; wir dürfen aber durchaus nicht auch nur ein kleines Loch hineinreißten. Man hat sich deshalb auf den Art. 103. des Staatsgrundgesetzes berufen; allein ich glaube, man beweist damit zu viel. Dieser Art. handelt von dem gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen, also auch vom civilrechtlichen. Daß aber im Civilgerichtsverfahren Manches vorkommen müsse, was nicht mündlich zu verhandeln sei, wird Jeder zugeben. Es ist von der Anklagekammer gesagt, daß das Ministerium dieselbe nicht sein könne. Meine Herren, das ist ein Punkt, dieser findet sich nachher. Den können wir streichen, und statt des Ministeriums drei andere Personen setzen. Es ist vielfach gesagt, wir wollten zurückgehen zum geheimen, schriftlichen Verfahren. Dem ist aber nicht so; es ist nichts Geheim es in dem Entwurfe; öffentlich ist Alles, und geschrieben wird auch nicht politische Vergehen oder Preßvergehen sich der allgemeinen Achtung unwürdig erwiesen hat, die Unwürdigkeit auszusprechen mehr wie bei gewöhnlichen Schwurgerichten. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Zeugenaussagen vorgelesen und nicht bei der Hauptverhandlung vom Zeugen selbst gemacht werden.

Abg. Clausen: Ich erinnere zunächst daran, daß der Abg. Mölling davon ausging, daß ihm das Berufsgenossengericht an und für sich als etwas Verlehtes erscheine, und daß er nur eine Beruhigung gefunden habe in dem Artikel des Staatsgrundgesetzes, der die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zusichert. Mündlichkeit ist aber in dem Dienstgericht fast gar nicht vorhanden, und die Oeffentlichkeit nur in Beziehung auf Vorlesung des vorher Niedergeschriebenen. Ich glaube nicht, daß man eine Verhandlung öffentlich nennen kann, wenn sie heimlich zu Papier gebracht ist, und öffentlich vorgelesen wird. Das wird der Abg. v. Finckh gewiß nicht behaupten, er wird nicht behaupten, daß es dasselbe ist, ob ich ein Protocoll über das Zeugenverhör verlesen höre, oder ob ich den Zeugen selbst gehört habe. Der Abg. Selckmann als Berichterstatter hat den Standpunkt, den das Dienstgericht einnehmen soll, nach meiner Ansicht wesentlich verrückt. Es ist auch im Bericht ausgesprochen, das Dienstgericht soll das Ansehen des Amtes, welches der Angeklagte bekleidet,

dem Volke gegenüber aufrecht erhalten, nicht aber eine Standesehre. Es handelt sich nicht um die Ausschließung einer Person von einer Genossenschaft, wie das beim militairischen Ehrengericht vorzukommen pflegt, sondern die Würde des Amtes aufrecht zu erhalten. Allerdings möchte man sagen, diejenigen, die im Amte stehen, sind zur Beurtheilung die geeigneten Personen. Sie sind es nicht; sie sind in der eignen Anschauung der Amtswürde befangen, sie legen den Maasstab ihres eignen Verhaltens an. Diejenigen sind die geeigneten Leute, die das Amt auf sich einwirken lassen sollen. Allein wir sind nicht auf dem Standpunkte, wo wir wirkliche Geschworenengerichte eintreten lassen könnten. Wir müssen nach dem Staatsgrundgesetz Berufsgenossen urtheilen lassen. Aber Modificationen aus diesem Grunde eintreten zu lassen, die uns die Mündlichkeit verkümmern, möchte ich am wenigsten bevorzugen. Gerade weil ich eine Gefahr in den Berufsgenossengerichten sehe, indem in ihnen persönliche Rücksichten und das Ehrgefühl des Einzelnen thätig wird, bedürfen wir der ganzen Mündlichkeit, weil mit ihr nur die ganze Oeffentlichkeit möglich ist. Die ganze Oeffentlichkeit aber ist nothwendig, um das Berufsgenossengericht abzuhalten, den Angeklagten vom Standpunkte einer eingebildeten Standesehre zu beurtheilen. Schon darum dürfen wir bezüglich der Mündlichkeit keine sogenannte Modificationen, theilweise Ausnahmen, eintreten lassen, noch mehr aber dürfen wir es nicht im Rückblick darauf, daß die ganze Mündlichkeit im Staatsgrundgesetz vorgeschrieben ist. Modificationen in Beziehung auf solche Gesetze sind weiter nichts als Hebelpunkte, das Gesetz umzuwerfen. In dieser Beziehung möchte ich mit Archimedes sagen: Geben Sie mir einen Punct außerhalb der Welt, und ich hebe sie aus den Angeln. Was Herr Mölling unter Numero Eins seines Antrages vorgeschlagen hat, kann ich daher nur befürworten. Darnach werden wir zunächst die Bestimmung treffen, daß das Dienstgericht auf dem Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingerichtet werden soll. Nachdem wir diese Grundlage gewonnen, werden wir das Dienstgericht so zusammensetzen, daß seine Einrichtung der ganzen Mündlichkeit nirgends entgegenstehen kann. Beschließen Sie dagegen zuerst die Zusammensetzung des Dienstgerichtes, dann wird man sagen: die Mündlichkeit ist nicht mehr möglich. Insofern haben wir also die Durchführung der Mündlichkeit selbst bezüglich ihrer Möglichkeit in der Hand. Daher muß das Princip zuerst festgestellt werden, um dann darnach zu arbeiten. Hierüber werden wir zuerst abstimmen müssen, und erst nach Annahme dieses ersten Antrages wird der zweite Antrag des Abg. Mölling zur Sprache kommen können. In dieser Beziehung muß ich mich der Ansicht des Abg. Dannenberg anschließen. Wir können nicht wissen, wie sich die volle Mündlichkeit und mit ihr die ganze Oeffentlichkeit in den Entwurf hineinbringen läßt, bevor uns der Central-Ausschuß über die Unmöglichkeit einer Abänderung Bericht erstattet oder uns einen abgeänderten Entwurf vorgelegt hat, es sei denn, daß wir uns von unserer Geschäftsordnung dispensiren wollten, wozu in diesem Falle kein Grund vorliegt.



Darum bin ich für den zweiten Antrag des Abg. Mölling nicht, sondern für den Antrag des Abg. Dannenberg.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Das Staatsgrundgesetz hat Ihnen ein Genossengericht gegeben. Ich habe diese Gabe nicht gewollt, aber sie ist gegeben, und so müssen wir sie hinnehmen. Ich glaube, daß nach dem Begriffe der Institution die Mündlichkeit ausgeführt werde ohne Reproduction der Zeugen. Wollen Sie aber, und ich wünsche es, die Mündlichkeit überall durchführen, gut! so thun Sie es, und dabei meine ich, sehen Sie in gewohntem Particularismus die Fürstenthümer nicht zurück, schließen Sie dieselben von einer Gerichtsform nicht aus, die Sie für vorzüglich halten. Worin besteht das Hinderniß unserer Theilnahme? Ich glaube, daß wir Gutiner Ihnen nicht mehr Veranlassung geben werden zur Untersuchung, als die Leute in Oldenburg, und kommt es vor, so haben Sie für die Zeugen ein Paar Thaler mehr zu bezahlen. Sie haben uns verurtheilt zu 11½ Procent Beitragsquote.

Präsident: (unterbrechend) Diese Quotenfrage gehört wohl nicht hierher.

Abg. **Lindemann**: Sie gehört hierher. Ich will damit sagen, wenn wir 11½ Procent Beitrag geben müssen, daß wir das Recht haben, eine Anstalt zu benützen, die sie für das Beste halten. Ich halte sie nicht für das Beste, aber sie ist einmal da, und daß Sie uns ausschließen wollen, ist ein neuer Separatismus. Das gehört zur Sache, daß ich sage, die Gutiner und Birkenfelder Verhältnisse sind kein Hinderniß, das Gericht so auszubilden, wie Sie es für das Beste halten, und daß wenige Thaler Mehrkosten kein Grund sind, uns auszuschließen. Das ist es, was ich sagen wollte.

Präsident: Da kein weiterer Redner sich gemeldet hat, so erkläre ich die Debatte in Beziehung auf den ersten Theil des Möllingschen Antrags für geschlossen, vorbehaltlich des Wortes für den Antragsteller und Berichterstatter, wenn sie es zu haben wünschen.

Abg. **Mölling**: Ich hätte eigentlich gar nichts mehr zu sagen; nur ein Wort in Beziehung auf den Antrag des Abg. Niebour. Er will die Motive des Ausschusses, daß die Mündlichkeit soviel wie möglich angewendet werde, gewahrt wissen. Meine Herren! thun Sie es nicht. Es versteht sich von selbst. Wir können nicht weiter gehen, als möglich ist. Bei jedem Gesetz, bei jedem Princip ist die Möglichkeit; aber wenn wir etwas Rechtes bauen wollen, beschließen Sie das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Läßt es sich machen, ohne Umarbeitung des Entwurfs, ich habe nichts dagegen. Ich glaube es nicht, Sie müssen es selbst beurtheilen. Ich glaube, wir kommen zum Ziel, wenn wir einen Ausschuß von 5 Mitgliedern bestellen. Er wird in zwei Tagen einen Entwurf fertig bringen können. Der Entwurf ist breit und schwülstig ausgearbeitet. Ich glaube, er könnte bedeutend reduziert werden. Wenn man sagt: ein Genossengericht, so ist dies allerdings richtig, und da ist Richter und Geschworener vereinigt, bloß eines factischen Verhältnisses wegen, weil dort die Geschwornen zugleich

rechtsverständige Leute sind. Dieser Umstand hindert aber nicht, daß das Genossengericht wie ein Schwurgericht behandelt werden kann.

Abg. **Selckmann II.**: Wenn der Abg. Lindemann hier gewohnten Separatismus gegen die Fürstenthümer zum Vorwurf macht, so weiß ich nicht, wem man diesen Vorwurf machen kann; dem Ausschuß nicht, dem Landtage nicht und Niemanden in der Versammlung; denn was ich bisher gehört habe, hat nur Rücksichten für die Fürstenthümer enthalten. Es ist gesagt worden, daß die Rücksichten für die Verhältnisse der Fürstenthümer eine Beschränkung nothwendig machen, weil man dem Dienstgericht nicht bloß für das Großherzogthum unbedingte und vollständige Mündlichkeit geben dürfe, da hierin eine Zurücksetzung für die zwei Fürstenthümer gefunden werden könne. Man hat also die Rücksicht soweit getrieben, daß für uns Wünschenswerthe und Ausführbare aufzugeben, weil es für die Fürstenthümer nicht ausführbar ist. Wenn dann der Abg. Clausen bemerkt hat, daß ich den Standpunkt des Dienstgerichts verrückt habe dadurch, daß ich die Genossen als solche bezeichnete, die über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Beamten zu entscheiden hätten, so mache ich darauf aufmerksam, daß ich nicht gesagt habe, was er behauptet. Er würde Recht haben, wenn ich gesagt hätte, die Standesgenossen hätten ein Recht zu verlangen, daß der betreffende Beamte aus dem Dienst entfernt werde. Ich habe ausdrücklich gesagt: nur im Interesse des Dienstes habe man die Berufsgenossen für geeignet gefunden, über den Berufsgenossen abzuurtheilen. Nach dem Gange, den die Discussion genommen hat, wird es ein kleiner Unterschied mehr sein zwischen dem Niebourschen Antrag und dem des Ausschusses; da auch diejenigen, die ihn unterstützen, nur gesagt haben, daß die Mündlichkeit nur „soweit möglich“ eingeführt werden soll. Ich glaube, wir können uns mit den vom Centralausschuß gemachten Andeutungen, daß er der Ansicht sei, die Mündlichkeit sei einzuführen, d. h. auch die der Zeugen mündlich vor dem urtheilenden Richter zu hören, uns vollkommen begnügen. Sie werden aus dem spätern Bericht, den wir Ihnen vorlegen werden, entnehmen, wie der Ausschuß dieses Princip consequent durchzuführen gesucht hat. Ich möchte beantragen, daß der Antrag des Abg. Niebour mit dem Antrag des Centralausschusses zum Abschluß erhoben würde.

Präsident: Ich werde jetzt über den ersten Theil des Antrags des Abg. Mölling abstimmen lassen, und bemerke, daß der Geschäftsplan zur weiteren Verhandlung dieser wäre: wird der Antrag angenommen, dann tritt der Antrag des Abg. Dannenberg auf, daß die heutige Verhandlung erst am Freitag fortgesetzt werde. Wird der erste Antrag des Abg. Mölling verworfen, so fällt der zweite, daß eine Commission niedergesetzt werde zur Umarbeitung des Entwurfs von selbst weg, und auch der Dannenbergsche, und würden wir in Beziehung auf den Antrag des Ausschusses über das von Hrn. Niebour gestellte Amendement fortzufahren haben. Bevor ich den ersten Theil des Mölling-

sehen Antrags zur Abstimmung bringe, muß ich bemerken, daß die namentliche Abstimmung beantragt ist. Ich muß hinsichtlich dieses Antrags auf namentliche Abstimmung die Unterstüßungsfrage stellen. (Mehrere Mitglieder erheben sich zur Unterstüßung.) Die Unterstüßung ist da.

Nach nochmaliger Verlesung des Möllingschen Antrages lehnt die Versammlung bei der hierauf erfolgenden Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs mit 21 gegen 17 Stimmen, denselbes ab.

Mit Ja! hatten geantwortet:

die Abgeordneten Tappenbeck, Lindemann, Böckers, Mölling, Huesmann, Kih, v. Lindern, Sprenger, Püschelberger, Bulling, Böckel, Dannenberg, Clausen, Bodeker, Willers, Bibel I, Lüerßen;

mit Nein! hatten gestimmt:

die Abgeordneten v. Thünen, Selckmann I., Grote, Konerding, Schopen, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Rösener, Pancraz, Klavemann, Alfs, Tanzen, Strackerjan, v. Finckh, Bargmann, Lübben, Morell, Strodtzoff, Wöbcken, Niebour.

Abwesend waren:

die Abgeordneten Bibel II., Müller, Kloster.

Nachdem nun, bemerkt der Präsident, der erste Theil des Möllingschen Antrags abgelehnt worden ist, so fällt der zweite Theil von selbst weg. Eben so fällt der Antrag des Abg. Dannenberg, der nur für den Fall gestellt war, daß der erste Theil des Möllingschen Antrags werde angenommen werden. Wir fahren in der allgemeinen Discussion in Beziehung auf den Ausschusantrag fort, wozu Hr. Niebour einen Zusatzantrag vorgeschlagen hat, den Grundsatz der Mündlichkeit soweit als möglich durchzuführen, vorausgesetzt, daß Jemand das Wort zu haben wünscht.

Abg. Niebour. Meine Herren! Ich habe diesen Antrag gestellt, und dem Antrage des Abg. Mölling nicht beigestimmt, weil ich fürchte, daß, wenn wir das Princip der Durchführung der Mündlichkeit unbedingt angenommen hätten, es uns später zu großen Beschränkungen geführt hätte. Wir müssen uns offen halten, in jedem einzelnen Falle beurtheilen zu können: ist hier nach den gegebenen Verhältnissen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchzuführen, oder nicht. Hätten wir den Grundsatz unbedingt angenommen, so würde man von einer Seite geglaubt haben, der Grundsatz stehe ein für allemal fest, es dürfe nicht im Geringsten davon abgegangen werden. Darum habe ich diesen Antrag gestellt, um darauf hinzuweisen, daß hier die besondern Verhältnisse zu berücksichtigen sind, um beurtheilen zu können, ob es möglich ist oder nicht, die Mündlichkeit eintreten zu lassen. Da bei der letzten Abstimmung eine mündliche oder namentliche Abstimmung beantragt ist, so bin ich auch dafür, daß solche hier stattfinde, damit man wenigstens erkennen kann, was die Meinung der einzelnen Mitglieder gewesen ist. Ich möchte daher beantragen, daß namentlich abgestimmt werde.

Abg. Dannenberg. Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen, daß nämlich gesagt werde, daß die Mündlichkeit, so weit möglich, eingeführt werden soll. Das Verlangen, ein Princip nicht weiter auszuführen, als möglich ist, brauchen wir, glaube ich, nicht auszusprechen. Das liegt in der Natur der Sache selbst. Bei jedem Gesetzesprincip weiß man, daß es zu den höchsten Consequenzen nur fortgeführt werden kann, wie es vernünftig erscheint. Es lassen sich die menschlichen Dinge nicht wie Rechenzempel beurtheilen. Das weiß Jeder und ist Etwas, was in der Sache selbst liegt. Weil sich dies aber von selbst versteht, darum scheint der Zusatz: man solle die Mündlichkeit nur anwenden, soweit möglich, etwas Anderes, besonderes ausdrücken zu sollen, und da kommt man leicht auf den Einfall, wie der Abg. v. Finckh die Meinung ausgesprochen hat, es dürfe das Princip, das man dem gesetzlichen Institute zum Grunde legt, durch äußere, nicht in der Sache liegende Dinge, also Rücksicht auf die Kosten, beschränkt und verkrümmert werden. Wenn man ein Princip als nothwendig anerkannt hat für ein Institut, muß man es gelten lassen, soweit es in der Sache nicht zur Unvernunft führt; Rücksichten auf Kosten und andere Dinge, die sich bequemen können und müssen, dürfen nicht in Anschlag kommen. Darum stimme ich gegen den Antrag, um so mehr, da ich der Ueberzeugung bin, daß das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welches, wie ich glaube, in unser Aller Herzen lebt, sich schon von selbst, so weit möglich, bei der Berathung des Entwurfs, wie der Ausschuß ihn vorlegen wird, sich Bahn brechen wird durch alle Artikel hindurch.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es ist von dem Abg. Niebour beantragt worden, daß über seinen Zusatzantrag, wornach der Grundsatz der Mündlichkeit, so weit wie möglich, durchgeführt werden soll, namentlich abzustimmen sei. Wird dieser Antrag unterstüßt? (Mehrere Mitglieder bejahen diese Frage.) Dieser Antrag hat die erforderliche Unterstüßung gefunden. Es liegen zwei Anträge vor. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß der vorliegende Gesetzentwurf als Grundlage der Berathung angenommen werde. Von dem Abg. Niebour ist der Zusatzantrag gemacht, daß der Grundsatz der Mündlichkeit soweit wie möglich durchgeführt werde. Ich werde zunächst das Amendement des Abg. Niebour zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Ausschusses. Es haben der Antragsteller und der Berichterstatter, wie sich von selbst versteht, das Wort, und da Herr Niebour es zu haben wünscht, so gebe ich es ihm.

Abg. Niebour: Ich muß mir auf das, was der Abg. Dannenberg gesagt hat, eine Bemerkung erlauben. Er hält es für überflüssig festzusetzen, den Grundsatz: die Mündlichkeit so weit möglich durchzuführen. Ich kann das nicht einsehen. Dieser Grundsatz ist zwar ausgesprochen im Berichte des Ausschusses, aber nicht in dem Antrage. Nun ist aber die Arbeit des Ausschusses noch nicht vollendet. Es ist darum wichtig, diesen Grundsatz festzustellen, damit der Ausschuß bei seinen ferneren Arbeiten weiß: was haben wir für ein Princip anzuwenden, haben wir das der Mündlichkeit

durchzuführen, oder dasselbe fallen zu lassen. Es ist also gut, daß der Ausschuß weiß, daß und wie weit er den Grundsatz der Mündlichkeit durchzuführen habe. Die Gründe des Abg. v. Finckh theile ich nicht, was dagegen gesagt ist, trifft mich also nicht.

Abg. **Dannenberg**: Das sollte es auch nicht.

Präsident: Ich werde also jetzt zuerst den Zusatzantrag des Abg. Niebour zur Abstimmung bringen und wenn er durchgeht, mit diesem den Ausschußantrag, und bitte ich beim Namensaufruf diejenigen Herren, die dafür sind — (v. Finckh macht Erinnerung gegen die Fragestellung, indem er bemerkt, warum nicht den Ausschußantrag?) Ich glaube, es würde Jemand in der Fragestellung captivirt werden. Wenn der Zusatzantrag des Abg. Niebour mit dem Ausschußantrag durchginge, kann ich für den Ausschußantrag stimmen; wenn ich aber finde, daß er nicht durchginge, stimme ich gegen den Ausschußantrag. Die Frage, ob der Niebour'sche Antrag durchginge, ist präjudiziell in Beziehung auf die Hauptsache. Ich bitte also diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Abg. Niebour einverstanden sind, bei Aufruf ihres Namens mit Ja! und diejenigen, die dagegen sind mit Nein! zu antworten. (Die Abstimmung geht nunmehr vor sich.)

Es antworten mit Ja:

Die Abgeordneten Lütken, Willers, Bodeker, Strodtzoff, Niebour, Morell, Lübken, Bargmann, Strackerjan, Lanzen, Bulling, Alfs, Sprenger, Pancraz, Kih, Selckmann II., Nieberding I., Selckmann I., Schopen, Konerding, Grote, v. Thünen.

Mit Nein! antworten:

Die Abgeordneten Wibel I., Wöbken, Clausen, Dannenberg, Böckel, v. Finckh, Püschelberger, v. Lindern, Klavemann, Rösener, Huesmann, Nieberding II., Mölling, Böckers, Lindemann, Tappenbeck.

Abg. **Clausen** (bemerkte): Ich muß mir eine motivirte Abstimmung erlauben mit Nein, in der Voraussetzung, daß der Abg. Niebour mit dem Ausdruck „soweit möglich“ etwas Anderes hat verstehen wollen, als was sich von selbst versteht.

Abg. **Pancraz** (bemerkte): Ich muß mir erlauben, meiner Abstimmung beizufügen: daß ich unter „so weit möglich“ verstehe: „so weit als nach den vorliegenden Verhältnissen vernünftig erscheint.“ Ich sage Ja!

Abg. **Nieberding I.**: Ich erkläre mich mit dem Abg. Pancraz einverstanden.

Abg. **Lindemann**: Ich stimme mit Nein! wegen mißbräuchlicher Unbestimmtheit.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Niebour ist angenommen mit 22 gegen 16 Stimmen. Ich bringe jetzt den Antrag des Ausschusses mit diesem eben angenommenen Amendement zur Abstimmung. Dieser Antrag des Ausschusses mit dem Amendement lautet jetzt also: „Der Ausschuß beantragt, daß der vorliegende Entwurf zur Grundlage der Berathung genommen werde, dabei aber der Grundsatz der Mündlichkeit, soviel wie möglich, durchgeführt werde“. Diejenigen Herren,

welche sich damit einverstanden erklären, bitte ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir fahren jetzt in der Berathung der einzelnen Artikel, soweit sie uns vorliegen, fort.“

Abg. **Selckmann II.**: Zum Art. 1. habe ich weiter nichts zu bemerken, als was im Bericht steht.

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte mir erlauben, den Berichterstatter zu ersuchen, künftig doch den Bericht vorzulesen. Es scheint mir die Rücksicht auf das Publicum dies zu gebieten, damit es im Stande ist, zu beurtheilen, warum es sich handelt.

Abg. **Böckel und Wibel I.**: (untersützen diesen Wunsch).

Abg. **Selckmann**: Obwohl ich mit den Motiven nicht übereinstimme, will ich mich diesem Verlangen, wenn die Versammlung es begehrt, gerne fügen.

Die Versammlung erhebt diesen Wunsch zum Beschluß, und in Folge desselben verliest der Berichterstatter Selckmann II. die Bemerkung des Central-Ausschusses zum Art. 1. nebst Antrag.

Präsident: Da Niemand über diesen Antrag das Wort begehrt, so erkläre ich die Verhandlung darüber für geschlossen, und bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Ausschusses auf Annahme des Art. 1., wie er im Entwurf steht, beitreten, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen; wir gehen über zum Art. 2.

Abg. **Selckmann**: (verliest denselben nebst Antrag).

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Bericht des Ausschusses zum Art. 2., soweit er den dritten Punkt betrifft, Ihnen nicht bereits gestern vollständig mitgetheilt worden ist. Ich stelle anheim, ob Sie nicht wünschen würden, daß wir heute über den Bericht nicht weiter discutiren, als er gestern in Ihren Händen war, also die Debatte und Abstimmung auf die Punkte 1. und 2. beschränken. (Zustimmung in der Versammlung.)

Abg. **Mölling**: Ich muß mich entschieden dagegen erklären, daß Preservergehen und politische Vergehen unter das Dienstgericht kommen. Der Ausschuß selbst hat schon das Bedenkliche dieser Bestimmung gefühlt, weil er sagt, es werde ein Beamter doppelt bestraft, wenn er einmal wegen Preservergehen bestraft, und zudem noch vom Dienste gejagt werden könne. Der Grund des Ausschusses, aus dem er die politischen und Preservergehen vor das Forum des Dienstgerichtes ziehen will, daß nämlich das Vergehen nicht als einzelne zu bestrafende Thatfache vom Dienstgerichte beurtheilt, sondern nur in sofern in Betracht gezogen werde, als dasselbe zur Beurtheilung der Unwürdigkeit und der daraus folgenden Unfähigkeit des betreffenden Staatsdieners mit andern Zuständen und Handlungen zusammentreffe, scheint nicht triftig zu sein. Es wird wohl selten sein, daß der Beamte, der ein Preservergehen oder ein politisches Vergehen verübt, ein unwürdiger ist. Im Gegentheil lehrt die Erfahrung, daß es in der Regel die tüchtigsten und ehrenwerthesten Männer sind. Wir sehen die ausgezeichnetsten Männer Deutschlands in Kerkern schmachten, vertrieben und verjagt ins Ausland, durch Ausnahmsgerichte



zum Tode verurtheilt, bloß weil sie politische oder Presilvergehen begangen haben. Wir haben Alle die Ueberzeugung, wenn gewöhnliche Gerichte über sie abgeurtheilt hätten, die Entscheidung wäre anders ausgefallen. Dem politischen Vergehen liegt wenigstens in der Regel keine gewinnstüchtige Absicht, kein Eigennutz, keine niedere, unedle Leidenschaft zum Grunde, oft die großartigste, würdigste Begeisterung. Der Begriff „würdig“ ist subjectiv. Der Eine hält etwas für unwürdig, was dem Andern ehrenhaft erscheint. Meine Herren! das Dienstgericht, sagt man, sei unabhängig; ich sage, es ist abhängig. Ich meine damit nicht, daß es in schmutziger Weise abhängig sei, nein! Aber diese Gerichte haben die Begriffe der neuen Zeit noch nicht so erfaßt, daß ich sie unabhängig nennen könnte, daß sie als Schwurgerichte entscheiden könnten. Meine Herren! ich verweise Sie auf Preußen. Sie wissen, daß der Obertribunalrath Waldeck, einer der ausgezeichnetsten Männer Deutschlands, aus dem Reichstage zurücktrat. Sie wissen, daß die Richter sich geweigert, mit ihm zu dienen, als er seinen Sitz im Collegio wieder einnehmen wolte, — warum? — weil sie ihn nicht für würdig hielten; weil er nach ihrer Ansicht ein politisches Vergehen begangen, und wenn diese Richter, die das höchste Amt bekleidet hätten, auch ein Dienstgericht bekleidet, sie hätten ihn sicher für unwürdig erklärt. Es kann vorkommen, daß Beamte schmutzig werden in der Presse, daß sie sich in ihrem zu weit getriebenen Eifer zum Vergehen hinreißen lassen. Es sind dies aber immer nur einzelne Fälle. Es kommt manches Vergehen vor dadurch, daß sie in edler Leidenschaft sich fortreißen lassen, wenn ihr Charakter angegriffen wird. Meine Herren! bedenken Sie die politische Bedeutung der Zeit, einen solchen Fall einem Dienstgericht zu unterwerfen, das aus alten Beamten besteht. Meine Herren! thun Sie es nicht, es ist höchst gefährlich. Ich beschwöre Sie, nehmen Sie diese Fälle aus.

Ich stelle meinen Antrag dahin, politische und Presilvergehen auszunehmen.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag, daß politische und Presilvergehen von der Competenz des Dienstgerichtes auszunehmen seien, Unterstützung findet? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt. Er wird noch schriftlich einzureichen sein.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Das politische Vergehen, die abweichende politische Richtung eines einzelnen Mannes, ist gerade diejenige Eigenthümlichkeit, die am leichtesten auch den sonst braven Mann befangen machen kann. Wo Schwurgerichte eintreten, wo Jeder nach seiner eigenen Richtung, die sein Gewissen ausmacht, urtheilt, ist der Mißgriff leicht, Sie müssen das politische Vergehen von den Dienstgerichten ausnehmen. Mögen Sie es bilden, wie Sie wollen. Die Bedenklichkeit, daß hier leicht Unbestimmtheit erzeugt werden könnte, weil der Begriff eines politischen Vergehens nicht genau zu fassen sei, kann uns nicht veranlassen, die Competenz des Dienstgerichtes zu beschränken. Meine Herren, wir sollen das Dienstgericht selbst darüber urtheilen

lassen, ob ein Vergehen ein politisches Vergehen ist oder nicht, damit zieht es selbst die Gränzen seiner Wirksamkeit ohne Beschränkung seiner unerläßlichen Selbstständigkeit.

Abg. Tappenberg: Ich bin einverstanden mit dem Princip, das der Abg. Mölling aufgestellt hat, und ich würde für seinen Antrag stimmen, aber ich habe ein Bedenken, hergenommen aus dem Staatsgrundgesetz. Das Staatsgrundgesetz schreibt ein Dienstgericht vor für alle Fälle, wo sich der Beamte seines Dienstes unwürdig erweisen wird. Ich sehe nicht ein, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen wird, wie wir über diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes wegkommen, da der Antrag eine positive Beschränkung desselben enthält. Mir steht hoch, das Princip der Freiheit des Beamten zu wahren, noch höher aber das Staatsgrundgesetz, und ich glaube, wir müssen auch der möglichen Consequenzen halber uns hüten, der Competenz des Dienstgerichtes wegen in das Staatsgrundgesetz einzugreifen.

Abg. Wibel 1.: Es ist klar, daß das Staatsgrundgesetz nicht den Gedanken gehabt hat, die politische Meinungsverschiedenheit über die Würdigkeit eines Beamten durch das Dienstgericht entscheiden zu lassen. Dies liegt so sehr in der Natur der Sache, daß ich weder mit dem Abg. Tappenberg es für ein Hinderniß unserer gegenwärtigen Gesetzgebung halten kann, die politischen und die Presilvergehen von der Competenz des Dienstgerichtes auszunehmen, noch daß ich den Antrag des Abg. Mölling für nöthig halten würde, wenn nicht leider die Erfahrung, ja wir müssen wohl sagen die Praxis, zu diesem Unverstande in Auslegung der Gesetze übergegangen wäre und große Spuren in Deutschland hinter sich gesucht hätte. Es versteht sich von selbst, daß in der politischen Meinung und Richtung eines Mannes seine Würdigkeit nicht liegen kann. Nichtsdestoweniger geschieht es so, als liege sie darin, und darum muß ich den Antrag des Abg. Mölling unterstützen. Seine Formulirung liegt nicht vor, aber er wird nur dahin formulirt werden können, daß das Gesetz ausspreche, was sich eigentlich vor der Vernunft von selbst versteht, die politische Richtung eines Mannes ist nicht das Maaß seiner Würdigkeit. Politische und Presilvergehen dürfen vom Dienstgericht nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Reg.-Comm. Munde: Der Antrag des Abg. Mölling ist, soviel ich vernommen habe, zu Nr. 2. des Art. 2. gestellt. Sollte dadurch nur ausgesprochen werden, daß die Dienstgerichte nicht zu erkennen hätten über die politischen Vergehen, so würde immer Nr. 1. stehen bleiben können, da das Presilvergehen und das politische Vergehen ein gemeinsames Vergehen ist, und nur die Frage vor dem Dienstgerichte zu entscheiden ist, ob auf Entlassung oder Entsetzung vom Dienst zu erkennen sei. Diese Bestimmung würde doch immer stehen bleiben, und würde dieselbe dem Antrage des Abg. Mölling widersprechen, wenn er aufgenommen würde. Außerdem muß ich zu bedenken geben, daß der Begriff eines politischen Vergehens durchaus nicht feststeht, aber bestimmt festgestellt werden



muß, wenn die Competenz eines Gerichtes bestimmt werden soll.

Abg. **Morell**: Ich sehe keinen Grund ein, warum es zweifelhaft sein sollte, daß man politische und Presbvergehen vor ein Dienstgericht stellen kann. Die Frage ist schon längst in Deutschland entschieden von den Geschworenengerichten und im Art. 109. des Staatsgrundgesetzes haben wir aufgenommen die Bestimmung:

„Schwurgerichte sollen — bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Presbvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.“

Ich sehe nicht ein, wie man eine Ausnahme machen will.

Abg. **Vaucraz**: Ich muß auch dafür stimmen, daß politische und Presbvergehen nicht ausgenommen werden können. Ich muß nicht allein den Gründen des Ausschusses, sondern auch dem vom Abg. Tappenbeck Vorgebrachten beipflichten. Wenn wir annehmen wollen, daß allerdings durch politische Vergehen oder Presbvergehen ein Beamter sich unwürdig zeigen kann für den Dienst, dann dürfen wir diese Vergehen nicht ausnehmen, sonst verstoßen wir gegen das Staatsgrundgesetz. Die Beurtheilung über das dienstliche Ansehen des Einzelnen müssen wir dem Dienstgericht überlassen. Ich glaube nicht, daß es uns zusteht, diese Ausnahme, von der es sich handelt, zu beschließen.

Abg. **Claußen**: Meine Herren! Da wir von der Einführung des Dienstgerichtes für Oldenburg sprechen, so möchte ich auf eine Thatsache aufmerksam machen. Sie wissen, daß die Oldenburgischen Staatsdiener größtentheils bisher ihr besonderes öffentliches Organ in den Neuen Blättern gehabt haben. In einer der neuesten Nummern kommt ein Artikel vor, in dem ausgeführt ist: ein Richter könne nie einer politischen Parthei auch äußerlich angehören, er müsse abtreten, wenn er Parteimann oder gar Parteiführer sei. Meine Herren! Wo solche Ansichten ohne Widerspruch, denn bis jetzt ist wenigstens keiner erfolgt, in öffentlichen Blättern geäußert werden können, da, meine ich, sollte man sich wohl vorsehen, die Personen, welche derartige Ansichten äußern, zu Richtern über ihre Berufsgenossen zu machen, wenn es sich lediglich um die politische Richtung des zu Beurtheilenden handelt.

Abg. **Böckel**: Ich wollte bloß gegen das Bedenken des Abg. Tappenbeck bemerken, daß ich im Staatsgrundgesetz keine Schwierigkeit sehen kann, die politischen und Presbvergehen auszudehnen; denn sobald wir die politischen und Presbvergehen ausnehmen, so erklären wir, daß ein Beamter durch politische und Presbvergehen seines Dienstes nicht unwürdig werde. Das sprechen wir damit aus, wenn wir den Satz annehmen.

Abg. **v. Thünen**: Ich bin auch der Ansicht, daß die politischen und Presbvergehen eine Ausnahme bilden müssen. Es muß darüber nach Art. 109. des Staatsgrundgesetzes bloß und allein durch das Schwurgericht entschieden werden können. Es werden darüber auch besondere Gesetze stattfinden müssen über die politischen und Presbvergehen. Theils sind in unsern alten Staatsgesetzen Stellen enthalten, sie reichen aber

nicht aus. Es wird darum eine besondere Gesetzgebung stattfinden müssen, und diese kann sich weiter darüber verbreiten; aber hier, glaube ich, muß zunächst eine Ausnahme ausgesprochen werden. Was nicht in der Gesetzgebung selbst liegt, muß nicht durch ein Dienstgericht ausgesprochen werden können, sonst würde jede Thätigkeit unserer Richter und Staatsdiener verloren gehen.

Abg. **Dannenberg**: Ich muß mir erlauben, dem Abg. Tappenbeck zu bemerken, daß die angezogene Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht in der unbedingten Weise, wie er voraussetzen scheint, zu verstehen ist. Wir müssen diese Sache so verstehen, daß eine Ausnahme, wenn sie als nothwendig geboten erscheint, wir sie annehmen dürfen und müssen, um nicht auf der andern Seite schädlich zu werden. Wir müssen sie aber als Ausnahmen nehmen. In jenen Bestimmungen ist die Regel ausgesprochen. Damit ist aber nicht gesagt, daß wir nicht Ausnahmen machen dürfen. Ich bin aber auch der Meinung, daß diese hier fraglichen Ausnahmen sich von selbst machen werden. Politische Vergehen und Presbvergehen sind Fälle, worüber das gemeine Oldenburger Recht schon Bestimmungen hat. Sie gehören nicht hierher, und darum wird auch kein Dienstgericht auf den Einsall kommen können, sie vor sein Forum zu ziehen. Es ist allerdings wahr, was der Abg. Wibel I. gesagt hat, daß in jetziger Zeit in Beziehung auf die politischen Vergehen Vieles zu befürchten ist, und wir haben Fälle erlebt. Es ist daher gewiß gut, und wird nicht schaden können, wenn wir eine Ausnahmsbestimmung, die nicht schaden kann, in das Gesetz aufnehmen.

Abg. **Vaucraz**: Im Art. 109. ist angeordnet: politische und Presbvergehen gehören zur Competenz der Schwurgerichte. Ich finde aber nicht, daß darum das Dienstgericht nicht darauf eingehen sollte. Die Competenz des Dienstgerichtes ist in diesem Falle dieselbe, wie bei andern gewöhnlichen Verbrechen. Neben dem Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte tritt das Dienstgericht bei gemeinen Verbrechen wie bei politischen und Presbvergehen ein. Ich sehe nicht ein, warum, wenn durch Art. 109. die politischen Vergehen Schwurgerichten überwiesen sind, das Dienstgericht nicht darauf eingehen soll, wie bei andern Verbrechen. Das ist einmal die Intension des Dienstgerichtes, daß neben den ordentlichen Strafen der Verbrechen und Vergehen die Staatsdiener auch zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Abg. **Selckmann II.**: Zuerst möchte ich beantragen, daß der Geschäftsordnung gemäß der Antrag des Abg. Mölling vorgelesen werde.

Präsident: Ich habe dieses nicht gethan, weil ich den Antrag nicht schriftlich hatte; ich habe aber seinen Inhalt mitgetheilt.

Abg. **Selckmann II.**: Der Antrag hätte erst zur Discussion kommen können, nachdem er schriftlich übergeben war.

Präsident: Ich habe schon bemerkt, daß der Antrag des Abg. Mölling dahin gehe, daß politische Vergehen und Presbvergehen von der Competenz der Dienstgerichte ausge-



nommen werden. Ich habe den Abg. Mölling aufgefordert, seinen Antrag schriftlich zu übergeben. Das ist geschehen, er lautet:

„Der Landtag wolle beschließen: Politische Vergehen und Presövergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“.

Abg. Seelmann II.: Ich muß fragen, ob der Antrag zu Ziffer 1 oder 2 gehört.

Abg. Mölling: Zu zwei.

Abg. Seelmann II.: Es soll nach dem Antrag des Abg. Mölling selbst daran, wenn Jemand wegen politischer und Presövergehen von seinem ordentlichen Gerichte verurtheilt ist, und wo in frühern Fällen die Dienstentlassung oder Entsetzung, oder wegen anderer Vergehen Suspension erkannt werden konnte, nicht auf Entlassung vom Dienst erkannt werden können. Ferner wird in dem Antrag liegen, daß das Dienstgericht nicht befugt sei, wenn ein Staatsdiener durch politische Vergehen oder Presövergehen sich der allgemeinen Achtung unwürdig erwiesen hat, die Unwürdigkeit auszusprechen und den Staatsdiener von seinem Amte zu entfernen. Was den ersten Punkt betrifft, wo eine Beurtheilung vorliegt, so ist derselbe nicht berührt worden, selbst von dem Abg. Mölling nicht. Er hat zwar auf das Beispiel von Waldeck hingewiesen. Dieser wurde, nachdem er aus der preussischen National-Versammlung ausgetreten war, von seinem Gerichte, wohin er gehört, zurückgewiesen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Waldeck damals von keinem Gerichte verurtheilt war. Hier hätte nach Nr. 1. nicht gegen Waldeck verfahren werden können. Das Beispiel paßt also nicht hieher und trifft nicht die Nothwendigkeit der Ausnahme von den Bestimmungen unter Nr. 1. des Art. 2. Was den andern Punkt betrifft, so bin ich auch der Ansicht, daß Niemand durch seine politische Richtung als unwürdig erscheinen kann, vorausgesetzt, daß sie auf ehrlicher Ueberzeugung beruht. Unwürdig kann er nur werden durch die Art und Weise, wie er sie zur Geltung bringt. Es kann aber diese Geltendmachung seiner politischen Richtung in einer Weise geschehen, daß man sagen muß, daß der Mann unmöglich mit Wirksamkeit im Staatsdienste länger verbleiben kann. Wir haben gesehen, daß in vielen Staaten gefährliche socialistische Systeme austauschen, und mit Ueberzeugung auf das Festigste versochten wurden. Glauben Sie, daß solche Leute, die tagtäglich in Kneipen und bei Volksversammlungen öffentlich den Communismus predigen, im Staatsdienste bleiben können? Ein solcher Mann mag nach seiner politischen Richtung die Sache, der er huldigt, für gerecht halten, aber die Art und Weise, wie er seine Ansichten zur Geltung zu bringen sucht, kann nöthig machen, daß er den Staatsdienst verläßt. Ich muß daher dafür stimmen, daß eine allgemeine Ausnahme von politischen und Presövergehen nicht gemacht werde. Hinsichtlich der Presövergehen muß ich namentlich noch bemerken, daß sie so gemeiner Art sein können, daß es unmöglich ist, einen Staatsdiener, der sich eines solchen Presövergehens schuldig machte, länger im Dienste zu lassen. Wir sehen leider, namentlich in der neuesten Zeit,

in der Presse so viel Schmutz austauschen, daß Jeder sich sagen muß, ein Staatsdiener, welcher sich selbst so niedrig stellt, daß er Derartiges in die Welt hinausendet, kann nicht im Staatsdienste bleiben. Diese Gründe machen es nothwendig, die politischen und Presövergehen nicht auszunehmen. Es handelt sich ja auch nicht um die Bestrafung des einzelnen Vergehens. Der Abg. Mölling hat bemerkt, der Ausschuß habe die Härte des Art. 2. selbst gefühlt, indem er gesagt habe, es könnte Jemand zweimal bestraft werden. Der Ausschuß sagt dies nicht, sondern nur: es könnte fast scheinen, daß der Betroffene wegen dieser Vergehen zweimal bestraft werden dürfe, und sucht dann nachzuweisen, daß es eben nur Schein sei, indem er weiter sagt, daß nicht wegen der einzelnen That die Strafe eintrete, sondern daß dieselbe nur in so fern von Folgen sein könne, als ein solches Vergehen den Betreffenden, bei Beurtheilung seiner ganzen Lebensweise, nicht mehr für würdig erscheinen lassen könne, im Staatsdienste zu verbleiben. Von einer zweimaligen Bestrafung ist nicht die Rede und sie ist in solchen Fällen gar nicht denkbar. Das Dienstgericht faßt eine Seite der That, nämlich die Unwürdigkeit, auf, welche nicht Gegenstand der Strafe war.

Präsident: Ich habe schon bemerkt, daß wir dem Bericht des Ausschusses nur insoweit unserer heutigen Discussion unterziehen können, als er gestern mitgetheilt worden ist, also nur in Beziehung auf Nr. 1. und 2., wobei Nr. 3. einer weitem Sitzung vorbehalten wird. Wenn Niemand mehr das Wort haben will, so werde ich die Verhandlung ad 1. und 2. für geschlossen erklären, vorbehaltlich des Wortes des Berichterstatters.

Neg.-Commissar Munde: Nachdem der Abg. Mölling seinen Antrag schriftlich eingereicht hat, geht daraus hervor, daß derselbe schwerlich wird angenommen werden können. Der Antrag geht dahin, daß jeder Beamte, der sich durch politische Vergehen oder Verbrechen, oder durch Presövergehen des Dienstes unwürdig gemacht hat, dennoch nicht aus demselben entfernt werden könnte. Ich habe schon bemerkt, daß der Begriff des politischen Verbrechens und Vergehens nicht festgestellt werden kann, und daß es darum nicht angemessen wäre, vom Gesetze eine solche Ausnahme zu machen. Ich will mir auch erlauben, auf die Folgen hinzuweisen, die es haben könnte, wenn man Verbrechen oder Vergehen, die sonst jedenfalls den Thäter als unwürdig des Dienstes bezeichnen würden, nur darum, weil sie einen politischen Charakter haben sollen, oder in der Presse begangen sind, von dieser Cognition des Dienstgerichtes ausschloße. Wenn Jemand z. B. den Principien des Communismus huldigt und den Diebstahl für kein Verbrechen hält, soll er nicht entfernt werden können aus dem Dienste, wenn er den Diebstahl begangen hat? Derjenige, der eine mündliche Verläumdung oder Injurie auf strafbare Weise verübt hat, soll vom Dienstgerichte entfernt werden können, und nicht auch Derjenige, der dasselbe Verbrechen durch die Presse begangen hat? Ich glaube nicht, daß man solchen Consequenzen Raum lassen darf.



Abg. Mölling: Meine Herren! Der Berichterstatter hat unter dem Schein, die Freiheit und Würde des Beamten zu verteidigen, gerade den Zwang und die Unwürde verteidigt. Er will, daß der Richter, der Beamte, erst abwägen und grübeln soll, wenn er bei einer Volksversammlung erscheint, ob er nicht durch seine Rede unwürdig werden könnte. Der Berichterstatter spricht von Kneipen. Ich weiß nicht, was er unter Kneipen versteht. Einer nennt das eine Kneipe, was sonst ein Anderer ein honettes Wirthshaus nennt. Er spricht von öffentlichen Versammlungen. Ich sage: Der Beamte hat das Recht, bei solchen Versammlungen zu sprechen, und wenn er sich dabei unwürdig zeigt, so mag das Publicum ihn richten, wenn er sich vergeht, das ordentliche Gericht ihn strafen. Das Dienstgericht kann die Unwürdigkeit anders auffassen, als die öffentliche Meinung. Der Berichterstatter sagt, ob der Beamte die allgemeine Achtung verloren hat, darüber müsse das Dienstgericht entscheiden. Wenn das Dienstgericht sagt, ich habe die Achtung verloren, so mag das der Fall sein, vielleicht im Kreise der Beamten und der Residenzbewohner, beim Volke aber habe ich in der Achtung gewonnen. Nehmen Sie sich in Acht, meine Herren, Sie binden sich eine schwere Ruthe, wenn Sie die politischen und Preßvergehen vor das Forum der Dienstgerichte ziehen. Es ist auf Waldeck hingewiesen worden. Als notorische Thatsache ist bekannt, daß Waldeck zurückgewiesen worden ist; es ist ferner bekannt, daß das Verfahren des höchsten Gerichts in Berlin, das früher wegen seiner Unparteilichkeit in allgemeiner Achtung stand, durch die öffentliche Meinung die Mißbilligung erfuhr, daß es unverzeihlich gehandelt habe. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, wenn es als Dienstgericht geurtheilt hätte, es hätte Waldeck als unwürdig bezeichnet. Von dem Berichterstatter ist nichts Wesentliches dagegen gesagt worden. Der Abg. Tappenbeck hat auf die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes hingewiesen. Hier ist schon das Betreffende genügend erörtert. Das Staatsgrundgesetz giebt aber nur die allgemeine Bestimmung. Das Staatsgrundgesetz könnte unmöglich die einzelnen Fälle vor Augen haben.

Ich will nicht, daß ein Beamter von einem Dienstgerichte für unwürdig erklärt, oder von seinem Dienste von der Regierung entlassen, oder seiner Stelle entsetzt werden kann. Ich will, daß der Art. 468. des Strafgesetzbuches aufgehoben werde, und darauf stelle ich diesen Zusatzantrag. Ich bitte nochmals, sorgfältig zu erwägen, ob Sie den Beamten, der ein politisches Verbrechen begangen hat, der Gefahr aussetzen wollen, daß er von einem Dienstgerichte abgeurtheilt wird, welches immerhin nur einseitigen Tendenzen huldigt. Meine Herren, thun Sie es, so nehmen Sie dem Volke manche tüchtige Kraft, sein Bestes frei und unbefangen zu vertreten.

Präsident: Der Zusatzantrag, welcher mir so eben überreicht wird, ist nicht mehr zulässig, weil die Discussion bereits geschlossen ist.

Abg. Böckel: Der Zusatz liegt im Antrage von selbst,

daß es nicht wie bisher der Regierung anheim gegeben werden soll.

Präsident: Wenn das darin liegt, so ist es nicht nothwendig, einen besondern Antrag zu stellen. Ein modificirt gestellter Antrag kann nach geschlossener Discussion nicht mehr zugelassen werden.

Abg. Selckmann II.: Der Antragsteller wirft mir vor, daß ich die Unwürde und die Beschränkung verteidigt habe, indem ich verlangt habe, wenn Jemand in einer Volksversammlung spreche, er sich stets ängstlich hüten müsse, die Würde zu verletzen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß Jedermann seiner Würde und Ehre sich stets bewußt bleiben muß, er spreche, wo er wolle, daß er aber am meisten sich ängstlich hüten müsse, in öffentlichen Versammlungen sich unwürdiger und entehrender Aeußerungen oder Handlungen schuldig zu machen. Diese Beschränkung muß sich jeder Mann von Ehre auferlegen. Wie darin gefunden werden kann, daß ich die Unwürde verteidigt habe, vermag ich nicht zu begreifen. Ich glaube, daß Derjenige, der bei einer Volksversammlung sich auf unwürdige Weise äußert, daß Derjenige, der in öffentlichen Blättern, in der Presse Verläumdungen ausspricht, gewiß doppelt so hoch straffällig ist, als Derjenige, der es in Privatcirkeln thut. Darum, glaube ich, ist kein Grund vorhanden, die politischen Vergehen und Preßvergehen auszunehmen. Es ist bereits von dem Hrn. Reg.-Commissär darauf hingewiesen worden, welche Consequenzen daraus entstünden, wenn Jemand wegen einer mündlichen Beleidigung oder schweren Verläumdung durch das ordentliche Gericht verurtheilt würde, während ein Anderer, der dasselbe Vergehen durch die Presse beging, nicht unter dieses Gesetz fallen könnte. Es wird immer nicht der Unterschied erwogen, daß eine Verurtheilung vom Dienstgerichte nicht wegen der einzelnen That erfolgt, sondern nur wegen Verletzung der Würde des Dienstes. Wenn dies festgehalten würde, so würde es sich auch erklären, warum wir die Ausnahme nicht machen wollen. Das Genossengericht urtheilt nicht wie ein Schwurgericht über die Wahrheit einer Thathandlung, sondern thut den allgemeinen Ausspruch, ob ein Staatsdiener seines Amtes würdig oder unwürdig sei. Die von dem Abg. Mölling angegebenen Fälle können uns also nicht abhalten, Jemanden vor das Dienstgericht zu ziehen. Sonst könnte Jemand, wenn er sich durch politische oder Preßvergehen als ehrloser Mensch darstellte, nicht vom Dienste entfernt werden, und einen solchen Widerspruch dürfen wir nicht in das Gesetz aufnehmen. Ich muß auf eins aufmerksam machen. Nach dem Staatsgrundgesetz sollen über politische Vergehen, so wie über Preßvergehen, die von Amtswegen verfolgt werden, die Schwurgerichte urtheilen. Es kann Niemand also, auch der Staatsdiener nicht, außer von den Schwurgerichten, in den bezeichneten Fällen abgeurtheilt werden. Es ist hierin also auch für die Staatsdiener hinreichende Garantie. Nun frage ich Sie, wenn das Schwurgericht einen Staatsdiener wegen eines politischen Vergehens verurtheilt hat, worin liegt jetzt der Grund, das Dienstgericht nicht für befugt zu halten, darüber



zu entscheiden, ob der Betroffene für den Staatsdienst noch würdig sei oder nicht. Der Abg. Mölling hat dies gar nicht berücksichtigt. Wenn das Schwurgericht den Ausdruck gethan hat, dann können wir sicher sein, es hat einen gerechten Ausdruck gethan, und dann kann auch das Dienstgericht die Unwürdigkeit aussprechen, und ob es noch mit dem Dienstverhältniß vereinbarlich sei, den Mann im Amte zu lassen oder nicht. Das scheint mir den Antrag des Herrn Mölling ganz überflüssig zu machen.

Präsident: Es liegen in Beziehung auf den Bericht des Ausschusses ad 1 und 2 folgende Anträge vor: 1) Der Antrag des Abg. Mölling (welcher verlesen wird), dann ferner der Antrag des Ausschusses, daß gesagt werde im zweiten Absätze Zeile 4 statt „der Ehre des Dienstes“, „das Ansehen des Dienstes“. Ich kann beide Anträge in der Reihenfolge, wie ich sie verlesen habe, zur Abstimmung bringen. Hinsichtlich des Antrags des Abg. Mölling ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Es fragt sich, ob dieser Antrag unterstützt wird. (Mehrere Mitglieder erheben sich). Der Antrag ist unterstützt. Ich werde, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist, diesen Antrag bei der Abstimmung so theilen, daß ich einmal die Ausnahme auf politische Vergehen und dann auf die Presövergehen zur Frage stelle, weil ich glaube, daß Jeder in dieser Weise in Beziehung auf die Abstimmung am wenigsten gebunden wird. (v. Finckh: das ist nicht beantragt!) Thut nichts, wir sprechen über allgemeine Fragen. Ich glaube, daß diese Frage hier am Platze ist, und ich wüßte nicht, wohin sie sonst zu stellen wäre.

Abg. Tappenbeck: Mir scheint es zweckmäßig, besonders da die namentliche Abstimmung beantragt ist, damit wir Zeit gewinnen. Ich glaube schwerlich, daß verschiedene Ansichten über das eine oder das andere sein werden.

Präsident: Ich habe angenommen, daß Jemand die politischen Vergehen ausnehmen wolle, die Presövergehen dagegen nicht. Ein solcher nun würde, wenn die Fragen nicht getrennt werden, in seiner Abstimmung beengt sein.

Abg. Mölling: Ich halte den Vorschlag des Hrn. Präsidenten auch für zweckmäßig.

Präsident: Dann will ich zuerst bitten, daß diejenigen Herren, welche dafür sind, daß bestimmt werde, politische Vergehen dürfen von den Dienstgerichten nicht berücksichtigt werden, beim Namensaufruf mit Ja! diejenigen aber, die dagegen sind, mit Nein! antworten.

Hierauf antworteten mit Ja! die Abgeordneten: Lürßen, Wibel I., Willers, Bödeker, Clausen, Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Morell, Böckel, Lübben, Bargmann, Tanzen, Bulling, Püschelberger, Alfs, Sprenger, v. Lindern, Kitz, Huesmann, Schopen, Konerding, Grote, Selckmann I., v. Thünen, Mölling, Böckers, Lindemann;

Mit Nein! antworteten die Abgeordneten Böckel, v. Finckh, Strackerjan, Klavemann, Pancrag, Köfener, Nieberding I., Nieberding II., Selckmann II., Tappenbeck.

Abg. Mölling: Da das Princip entschieden ist, so ziehe ich den Antrag auf namentliche Abstimmung für die zweite Frage zurück.

Präsident: Meine Herren, es ist der Antrag mit 28 Stimmen gegen 10 angenommen. In Beziehung auf den zweiten Theil des Antrags ist die namentliche Abstimmung zurückgezogen.

Abg. Selckmann II.: Nunmehr stelle ich den Antrag auf die namentliche Abstimmung.

Präsident: Wenn die Unterstützung da ist, werde ich sie vornehmen lassen. (Mehrere Stimmen: Unterstützung wird hier nicht erforderlich sein. Der Präsident erklärt sich damit einverstanden.)

Abg. Dannenberg: Ich möchte den Antrag stellen, daß wir die Abstimmung verschieben bis morgen. Ich wünsche dies darum, weil es mir noch nicht klar gemacht zu sein scheint, inwiefern die Entscheidung über diese Frage von einem entscheidenden Einflusse sein müsse auf die eben entschiedene Frage. Ich glaube, wir müssen hier etwas vorsichtig sein, denn es handelt sich hier um Aufstellung von Ausnahmsbestimmungen, einer staatsgrundgesetzlich gebotenen Regel gegenüber.

Präsident: Da wir gerade bei der Abstimmung sind, habe ich geglaubt, fortfahren zu müssen. Wenn die Versammlung aber diesem Antrage beitreten will, so mag es geschehen.

Abg. Selckmann II.: Mitten in der Abstimmung wird eine Vertagung nicht mehr zulässig sein.

Abg. Dannenberg: In der Geschäftsordnung steht nichts davon.

Abg. Selckmann II.: Es ist ein Antrag auf Vertagung.

Präsident: Ich glaube auch, es ist am besten, wir lassen die Versammlung darüber abstimmen, ob sie diesen Antrag für zulässig hält.

Abg. Pancrag: Es ist ein Antrag, der durchaus nicht zulässig ist.

Abg. Clausen: Ich glaube, der Antrag muß nach der Discussion zugelassen werden; denn diejenigen, die einen Antrag auf Vertagung der Abstimmung stellen, müssen erst wissen, um was es sich handelt.

Präsident: So viel ist gewiß, es würden, wenn solche Anträge zulässig wären, die Abstimmungen in unangenehmer Weise unterbrochen werden. Ich glaube, dem Geiste der Geschäftsordnung nach, nicht, daß die Abstimmung unterbrochen werden kann.

Abg. Böckel: Der §. 43. der Geschäftsordnung lautet: „Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivierung und ohne Discussion abgestimmt.“ Es liegt der Antrag auf Vertagung vor und es ist in der Geschäftsordnung nicht bestimmt, wann er eingebracht werden muß.

Präsident. Es ist richtig, aber es liegt im Geiste der Bestimmungen unserer Geschäftsordnung, daß wir die Abstimmung, wenn wir mitten darin sind, nicht durch Anträge



unterbrechen lassen. Da aber der Abg. Dannenberg anderer Ansicht ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag zulassen wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Wir fahren also in der Abstimmung fort. Der Antrag vom Abg. Mölling auf namentliche Abstimmung ist zurückgezogen. Herr Selckmann II. hat ihn wieder aufgenommen. Diejenigen, welche dafür sind: der Landtag wolle beschließen, daß Preservergehen vom Dienstgericht nicht berücksichtigt werden dürfen, bitte ich, beim Namensaufruf mit Ja! die, welche dagegen stimmen, mit Nein! zu antworten.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt.)

Mit Ja antworten:

Die Abgeordneten Lindemann, Böckers, Mölling, v. Thünen, Selckmann I., Grote, Schopen, Huesmann, v. Lindern, Sprenger, Alfs, Püschelberger, Bulling, Lanzen, Bargmann, Lübben, Böckel, Morell, Dannenberg, Bödeker, Willers, Wibel I., Lüerßen.

Mit Nein! stimmten:

Die Abgeordneten Tappenbeck, Konerding, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Kih, Köfener, Pamerah, Kläwemann, Strackerjan, v. Finckh, Niebour, Strodthoff, Clausen, Wöbcken.

Herr Morell, der mit Ja! stimmt, begründet seine Abstimmung mit der Bemerkung: ich stimme mit Ja! weil nach dem Staatsgrundgesetz die Preservergehen vor die Schwurgerichte gehören.

Präsident: Meine Herren! Der Antrag ist mit 23 gegen 15 Stimmen angenommen. Wir fahren in der Abstimmung

fort. Ich werde den ad 2. des Ausschußberichtes gestellten Antrag des Ausschusses dahin zur Abstimmung bringen, daß ich diejenigen Herren bitte, welche dafür sind, daß zu sehen sei Absatz 2 Zeile 4 statt „Ehre des Dienstes“ „Ansehen des Dienstes“, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Selckmann II.** macht den Präsidenten aufmerksam, daß noch über einen Antrag abzustimmen sei, „hinter Dienstentsetzung“ u. s. w.

Präsident: Ganz richtig. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß zu Art. 2. ad. 1. in der ersten Zeile hinter „Dienstentsetzung“ hinzugefügt werde, oder „Dienstentlassung“, nach dem Antrage des Ausschusses, belieben sich zu erheben. (Geschicht in Mehrheit.) Der Antrag ist angenommen. Damit hätten wir die Discussion des Berichtes, so weit er uns gestern vorgelegen hat, beendet.

Nach einer erläuternden Besprechung zwischen dem Präsidenten und den Abg. Niebour, Lübben und Wibel II. über die Zweckmäßigkeit der Anberaumung der nächsten Sitzung und über den Geschäftsplan in den Abteilungen wurde die heutige Sitzung 4 1/2 Uhr geschlossen und für die nächste, für Freitag den 17. d. M., folgende Tagesordnung verkündet:

- 1) Bericht des Central-Ausschusses über die authentische Interpretation des §. 137. des Staatsgrundgesetzes.
- 2) Bericht über das Schreiben der Staatsregierung, die Auscheidung des Kronguts betreffend.
- 3) Fortsetzung der heutigen Verhandlung.

(Anmerkung: Der Bericht des Central-Ausschusses wird, sobald derselbe vollendet sein wird, dem nächsten stenographischen Protocolle im Zusammenhange angelegt werden.)

